

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz		
Ggf. Standort	Hahn		
Studiengang	Polizeidienst		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Studienjahre (das Studium hat keine Semesterstruktur)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	580 (seit 2018)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	511	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	447	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2013-19		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	██████████
Akkreditierungsbericht vom	10.03.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	16
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	25
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	26
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	33
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	36
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	37
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	39
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	43
III Begutachtungsverfahren	45
1 Allgemeine Hinweise	45
2 Rechtliche Grundlagen.....	45
3 Gutachtergremium.....	45
IV Datenblatt	46
1 Daten zum Studiengang.....	46
2 Daten zur Akkreditierung.....	47
V Glossar	48
Anhang	49

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 MRVO): Die real- und formalwissenschaftlichen Inhalte sollen deutlicher voneinander zu unterscheiden sein; dies gilt u.a. auch in einer klaren Unterscheidung der Lerninhalte zwischen Staatsrecht und Politikwissenschaften.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Zur Verbesserung der Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten sollte eine Modulprüfung als Hausarbeit erfolgen.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die gemeinsame Modulprüfung der Module 10 und 11 sollte getrennt stattfinden.
- Empfehlung 4 (Kriterium § 13 MRVO): Der Bereich der Forschung an der HS sollte ausgebaut werden.

Gesonderte Zustimmung bei regl. Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nichtzutreffend

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Polizeidienst“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang PD genannt – ist ein grundständiger Studiengang mit einem anwendungsorientierten Profil, ausgerichtet auf den Beruf der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten. Der Studiengang PD wird an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (HdP) angeboten. Fachtheoretische Studien wechseln regelmäßig mit berufspraktischen Studien, die an der HdP oder auf Polizeidienststellen absolviert werden. Studierende sind während der gesamten Studiendauer Angehörige der HdP. Der überwiegende Teil des Studiums wird am Campus Hahn durchgeführt, einzelne Studieninhalte werden auch an den Standorten Enkenbach-Alsenborn und Wittlich-Wengerohr vermittelt.

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungen und Bachelorarbeit drei Jahre. Dies entspricht 5400 Zeitstunden oder 180 ECTS-Punkte à 30 Zeitstunden. Insgesamt haben die Studierenden 12 Module zu absolvieren.

In diesem staatlich reglementierten Studiengang an einer internen Verwaltungshochschule ist die Regelstudienzeit auch Maximalstudienzeit. Die Studiendauer kann in begründeten Fällen wie Elternzeit oder Erkrankungen von Studierenden durch die Hochschule um längstens drei Jahre verlängert werden. Studierende setzen ihr Studium nach der Wiederaufnahme in einem späteren Bachelorjahrgang fort.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet den Studiengang PD insgesamt als gut. Dies trifft zum einen auf seinen aktuellen Stand, als auch auf die Entwicklung des letzten Akkreditierungszeitraums zu. Der Studiengang PD entspricht den zwischen den Hochschulen der Polizei in Deutschland abgestimmten Studiengangszielen und setzt diese in einem „Curriculum aus einem Guss“, das konsequent anwendungsbezogen auf die Ausbildung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern ausgerichtet ist. Das studierendenzentrierte Lernen in Kleingruppen ist erfolgreich, die Lehrformen sind vielfältig, im Bereich des blended-learning vorbildlich. Die passgenaue anwendungsbezogene Umsetzung der Studiengangsziele kann als die besondere Stärke der HdP angesehen werden.

Der wissenschaftlich-theoretische Teil macht gemäß der Richtlinien der Innenministerkonferenz 2/3 des Studiums aus und ist eng auf die praktischen Studienanteile abgestimmt, die das letzte Drittel des Studiums ausmachen. Die Lehrveranstaltungen vermitteln alle für den Polizeiberuf notwendigen Lehrinhalte, jedoch würde sich das Gutachtergremium eine verpflichtenden Hausarbeit als Prüfungsleistung wünschen, um in der wissenschaftlichen Ausbildung über die anwendungsorientierte Zielsetzung hinauszugehen. Das Gutachtergremium würdigt ausdrücklich die Internationalisierungsstrategie der HdP.

Die Personal- und Sachausstattung ist angemessen, die Forschungsanstrengungen einzelner Dozentinnen und Dozenten sollten jedoch systematisiert und institutionalisiert werden. Die Studierbarkeit wurde von den Studierenden bestätigt, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden als Ziele der HdP ausgewiesen und umgesetzt. Das Qualitätsmanagementsystem ist gut geeignet, Weiterentwicklungen im Studiengang PD anzustoßen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PD ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst 6 Semester. Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PD sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von „mindestens viereinhalb Wochen und maximal sechs Wochen“ (§ 14 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Polizeidienst vom 4. Mai 2016 (APOPol)) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. auch § 29 Abs. 4 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Polizeidienst an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 2016 (StOPol)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang PD sind in § 15 Abs. 1 „Laufbahnverordnung für den Polizeidienst vom 10. Mai 2016, zuletzt geändert am 15. Februar 2018“ (LbVOPol) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Demnach können diejenigen Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang PD zugelassen werden, die

1. „die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes, § 9 Satz 1 LBG) erfüllen,
2. hinsichtlich ihrer Vorbildung

- 2.1 die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen oder
- 2.2 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nach der Landesverordnung über die unmittelbare Zugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen zu den Verwaltungsfachhochschulen vom 8. November 2012 (GVBl. S. 359, BS 223-11-3) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
3. am Tag des Dienstantritts das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. mindestens 162 cm groß sind,
5. den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeidienst genügen,
6. eine Erklärung vorlegen, ob gegen sie ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder war und ob sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und
7. nicht vorbestraft sind.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs PD wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.), was in § 24 der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Polizeidienst“ (APOPö) und in § 2 der „Studien- und Prüfungsordnung“ (StOPö) vermerkt ist. Da es sich um einen im weitesten Sinne Studiengang der Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend. Das Diploma Supplement wurde aktualisiert und liegt auf Deutsch und Englisch vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PD umfasst inklusive dem Abschlussmodul 12 Module mit der Größe von 7-29 ECTS-Punkten. Die Reihung der Module ist konsekutiv, d. h. um ein gewisses Modul beginnen zu können, muss das vorherige Modul abgeleistet worden sein. Die Module sind in zwei bis 21 Lehrveranstaltungen unterteilt, die wiederum aus unterschiedlichen Fachgebieten bespielt werden. Die meisten Module dauern ein Studienjahr. Ausnahme ist das Modul 12 „Integratives Polizeitraining, Sport“, welches sich über den gesamten Studienzeitraum erstreckt. Aufgrund der besonderen Natur der regelmäßigen, studienbegleitenden sportlichen Aktivitäten ist diese Ausnahme vertretbar. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 Abs. 1 Satz 3 StOPol mit 30 Zeitstunden angegeben. Auf den Studienverlauf bezogen erwerben Studierende im ersten Studienjahr 52 ECTS-Punkte, im zweiten 56 ECTS-Punkte und im dritten 63 ECTS-Punkte. Studienbegleitend werden darüber hinaus 9 ECTS-Punkte erworben, so dass die Gesamtzahl von 180 ECTS-Punkte erworben wird. Die leichten Abweichungen vom 60 ECTS-Punkte-Standard pro Studienjahr resultieren aus dem unterschiedlichen Einsatz der studienbegleitend erworbenen ECTS-Punkte gerade in Trainings.

Für die Erstellung der Bachelorarbeit sind 7 ECTS-Punkte vorgesehen, was den Vorgaben entspricht. Da der Bachelorstudiengang von 180 ECTS-Punkten an einer den Berufsakademien ähnlichen Hochschulform durchgeführt wird, umfasst der praxisbasierte Ausbildungsanteil mehr als 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anerkennungsrichtlinien sind in § 17 APOPol festgehalten. Bei hochschulischen Leistungen erfolgt die Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention, bei außerhochschulischen Leistungen bis zur Hälfte des Studiums, soweit die Kompetenzen gleichwertig sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Eine fundamentale Änderung seit der letzten Akkreditierung 2013 waren die institutionelle Änderung vom Fachbereich Polizei der „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz“ zur „Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz“ – die alle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Polizei von Rheinland-Pfalz bündelt. Durch die massiv gestiegene Anzahl an Studierenden wurde die HdP personell ausgebaut. Das Gutachtergremium hat hier insbesondere überprüft, ob die Personalaufstockung – wissenschaftlich wie administrativ – mit dem Studierendenwachstum mithalten konnte.

Ein zweiter Schwerpunkt war die Curriculumsrevision, die nicht nur die Inhalte der Module umfasste, sondern auch den Umfang und die Ausrichtung von Modulen verändert hat. Der Schwerpunkt der Gespräche mit den Hochschulangehörigen bezog sich daher auf den Studiengangsaufbau, die Studiengangsinhalte, den Lernkontext und das Prüfungssystem.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Dokumentation

Das Ausbildungsziel des Studiengangs PD wird in § 2 APOPol wie folgt angegeben: „Die Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter (...) erwerben durch ein anwendungsbezogenes Bachelorstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben im Polizeidienst im dritten Einstiegsamt erforderlich sind. Das Bachelorstudium dient der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, fördert die Fähigkeit zur Anpassung an neue Entwicklungen und Aufgaben sowie die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen durch Fort- und Weiterbildung und bereitet auf die besondere Verantwortung als Polizeibeamtin oder als Polizeibeamter in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor. Die Studierenden sind verpflichtet, sich die für den Polizeidienst erforderliche Leistungsfähigkeit anzueignen, diese nachzuweisen und zu erhalten.“ Diese „Studienziele“ werden wortgleich in § 2 StOPol wiedergegeben.

Die dabei gewonnenen Kompetenzen werden im Selbstbericht wie folgt kurz zusammengefasst: „Absolventinnen und Absolventen verfügen demnach über ein Bündel von komplexem Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, motivationalen Orientierungen, und (Wert-) Haltungen in Bezug auf Anforderungsbereiche des Polizeidienstes. Sie sind in der Lage, in komplexen Situationen, die neu und unklar sind, verantwortlich und erfolgreich zu handeln und gute Lösungen zu finden. Sie können

polizeiliche Situationen reflektieren, auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte geeignete Lösungen finden und dies angemessen nach innen und außen (z. B. mit Bürgerinnen und Bürgern) kommunizieren.“ (S. 11 Selbstbericht (SB))

Ausführlich werden die Kompetenzen im „Anforderungsprofil für den Bachelorstudiengang Polizeidienst am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz vom 10. Dezember 2007“ aufgeführt, der nach wie vor Gültigkeit auch für die jetzt ausgegliederte HdP hat. Demnach umfassen die zu vermittelnden Kompetenzen die Fachkompetenzen und die Schlüsselkompetenzen:

Wesentliche fachliche Kernkompetenzen der Beamtinnen und Beamten für den gehobenen Polizeidienst sind:

- Beherrschung der relevanten Aufgabenfelder, insbesondere durch
 - Anzeigen- und Tatortaufnahme,
 - Spurensuche und -sicherung,
 - eigenverantwortliche Sachbearbeitung,
 - Durchführung von Befragungen, Anhörungen und Vernehmungen,
 - gerichtsverwertbare Ermittlungsführung,
 - Unterstützung anderer Behörden und Einrichtungen,
- Beherrschung der qualifizierten Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung,
- Beherrschung der Sofortmaßnahmen am Unfallort einschließlich der Leistung Erster Hilfe,
- Beherrschung der taktischen Einsatzformen in geschlossenen Einheiten, insbesondere bei Versammlungs- und Veranstaltungslagen,
- Beherrschung der berufspraktischen Tätigkeiten bezüglich
 - des Schießens mit den Dienstwaffen Pistole und Maschinenpistole gemäß der Polizeidienstvorschrift 211,
 - des Einsatztrainings mit den Schwerpunkten der Eigensicherung und der Festnahmetechniken,
 - des Fahr- und Sicherheitstrainings,
 - der Verwendung der Führungs- und Einsatzmittel,
- Beherrschung des eigenverantwortlichen Erkennens von Gefahrenlagen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
- Beherrschung der eigenverantwortlichen Durchführung präventiver und repressiver Eingriffsmaßnahmen,
- Kenntnisse über die Rolle der Polizei im demokratischen Rechtsstaat und in der Gesellschaft,
- Kenntnisse der wesentlichen Rechtsgebiete, insbesondere aus den Bereichen Verfassungsrecht, Gefahrenabwehrrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrsrecht, öffentliches Dienstrecht,

- taktische Kenntnisse in den Bereichen der Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheitsarbeit,
- Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation der Polizei,
- Kenntnisse über das Strafverfahren und die Rolle der Polizeibeamtin / des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht,
- Kenntnisse zum Umgang mit Personen mit Migrationshintergrund,
- Kenntnisse über die elektronische Datenverarbeitung, die Nutzung von Datenbanken und den Anforderungen des Datenschutzes,
- Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch mit berufsspezifischen Inhalten sowie der Überblick über eine zweite (ggf. wahlweise angebotene) Fremdsprache,
- Kenntnisse den erforderlichen Benachrichtigungs- und Meldepflichten nachzukommen,
- Fertigkeit zur Mitwirkung an der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit,
- Überblick über die Kriminal- und Verkehrsprävention,
- Überblick über die Führung und Zusammenarbeit in der Polizei,
- Überblick über die internationale polizeiliche Zusammenarbeit,
- Überblick über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen,
- Überblick über die Kriminalitätsentstehung und Erscheinungsformen der Kriminalität,
- Überblick über soziologische und psychologische Grundlagen, die für das polizeiliche Handeln von Bedeutung sind,
- Überblick über die Möglichkeiten des Opferschutzes und der -hilfe,
- Überblick der ethischen Grundlagen, insbesondere bei der Bewältigung polizeilicher Grenzsituationen sowie der
- Überblick über die Grundzüge der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit.

Schlüsselkompetenzen: Schlüsselkompetenzen beschreiben die Fertigkeiten, die über das Fachwissen und die Fachmethodik hinausgehend dazu befähigen, wissenschaftlich zu arbeiten und fachliches Wissen und Können in der beruflichen Praxis wirkungsvoll umzusetzen. Schlüsselkompetenzen finden somit durch die Kompetenzbereiche „Persönliche Kompetenz“, „Soziale Kompetenz“ und „Methodische Kompetenz“ ihre inhaltliche Ausgestaltung.

- Persönliche Kompetenz: Erforderliche persönliche Kompetenzen sind
 - Lern- und Leistungsbereitschaft sowie Motivation / lebenslanges Lernen,
 - analytische Fähigkeiten,
 - Fähigkeit der Selbstreflexion / Kritikfähigkeit,
 - Selbstbewusstsein / Autorität,
 - Fähigkeit, als Vorbild zu handeln,
 - Eigeninitiative, Entschlussfreudigkeit / -fähigkeit,
 - Rollen- und Problembewusstsein, Verantwortungsgefühl,

- physische Belastbarkeit,
- psychische Belastbarkeit / Stresstabilität,
- technisches und taktisches Verständnis,
- kommunikative Kompetenz (mündlich und schriftlich),
- Fortbildungsbereitschaft sowie
- charakterliche Festigkeit und Benehmen (situationsangemessenes Auftreten).
- Soziale Kompetenz: Erforderliche soziale Kompetenzen sind
 - Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Hilfsbereitschaft,
 - Kommunikations- und Diskussionsfähigkeit,
 - respektvolles Verhalten,
 - ethische Kompetenz,
 - interkulturelle Kompetenz,
 - Freundlichkeit, Ehrlichkeit, Offenheit,
 - empathische Fähigkeiten,
 - Fähigkeit zur konstruktiven Kritik sowie
 - Toleranz.
- Methodische Kompetenz: Erforderliche Methodenkompetenzen sind
 - Befähigung zur Lösung interdisziplinärer und komplexer Problemstellungen sowie der selbstständigen Erschließung von Rechtsnormen,
 - Befähigung zum Zeitmanagement,
 - Befähigung zur effektiven und effizienten Arbeitsorganisation sowie
 - Präsentations- und Moderationstechniken.

Diese Kompetenzen sind erforderlich um die folgenden Aufgabenfelder der Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs PV in den ersten fünf Berufsjahre nach Abschluss des Studiums ausführen zu können:

- Sachbearbeitung im Wechselschichtdienst, im Bezirksdienst sowie im Kriminaldienst,
- Streifendienst,
- Einsatz in geschlossenen Einheiten sowie die
- Führung im Team sowie in kleineren Einsatzlagen.

Inhaltlich geht es insbesondere um

- Gefahrenabwehr,
- Kriminalitätsbekämpfung,
- Verkehrssicherheitsarbeit,
- Durchführung polizeilicher Standardmaßnahmen,
- Mitwirkung bei der Bewältigung besonderer Einsatzlagen im Rahmen der allgemeinen und einer besonderen Aufbauorganisation,

- Mitwirkung bei der Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen,
- Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,
- Mitwirkung in der polizeilichen Aus- und Fortbildung und
- den Objektschutz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs PD sowie die angestrebten Lernergebnisse werden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung präzise und klar benannt. Sie tragen den Zielen einer Hochschulbildung in nachvollziehbarer Weise Rechnung. Dabei werden die Anwendungsbezogenheit und die Berufspraxis besonders herausgehoben. Darüber hinaus wird erkennbar erhöhter Wert auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gelegt, namentlich auf Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen; die Studierenden sollen auf ihre künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle vorbereitet werden.

Damit und angesichts der detaillierten Beschreibungen in den einschlägigen Regelwerken erscheinen die Studienziele zwar insgesamt sehr breit aufgestellt, aber durch den Zuschnitt der zu absolvierenden Module und die Betreuung der Studierenden durch Lehrende erreichbar; positiv hervorzuheben ist eine bewährte Lehre im Kontaktstudium mit kleinen Studierendengruppen. Der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung steht dabei in auffälliger Weise im Fokus, was angesichts der beruflichen Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes überzeugend ist.

Das Gutachtergremium hat sich davon überzeugen können, dass die beschriebenen Qualifikationsziele auch im Studienverlauf und im Curriculum hinreichend abgebildet werden. Als positiv bewertet werden kann die Tatsache, dass die Ausbildung jedenfalls im Großen und Ganzen „aus einem Guss“ erscheint. Die Besonderheiten der Studiengänge für den Polizeivollzugsdienst finden entsprechende Berücksichtigung. Die fachlichen Kernkompetenzen, die von den Studierenden für den gehobenen Polizeidienst zu erwerben sind, werden detailliert und gut nachvollziehbar beschrieben (zu einzelnen Einwänden hinsichtlich einzelner Lehranteile s. u. Kapitel „Curriculum“). Ebenso ausführlich werden die Schlüsselkompetenzen dargelegt.

Mit Blick auf eine praxisnahe Ausrichtung des Studiums erscheint auch die Einbindung der Hochschule in das Gefüge der Polizeibehörden des Landes und eine enge Orientierung der Ausbildung an der Berufspraxis sachgerecht. Damit werden praktische und theoretische Anteile des Studiums in sinnvoller Weise miteinander verknüpft und verzahnt. Einen besonders günstigen Eindruck machen dabei die vielfältigen und umfassenden Maßnahmen und Instrumente zum Erhalt und zur Optimierung des Praxisbezugs, u. a. die zahlreichen Trainings, die umfangreiche Beteiligung von Praktikern in der Lehre, die intensive Integrierung von Praxisinhalten in die Module und die Wahlpflichtangebote und die Fortbildung von Praxisausbildern und die jüngere Neugestaltung einzelner Module. Diese Punkte stellen die besondere Stärke der HdP dar. Das Gutachtergremium hält jedoch

eine schriftliche Modulprüfung in Gestalt einer Hausarbeit für empfehlenswert, um die Vorbereitung auf die Bachelorthesis weiter zu verbessern (vgl. Kapitel „Prüfungssystem“).

Die Gutachterkommission empfiehlt allerdings gerade angesichts dieser deutlichen Ausrichtung auf die Anforderungen der beruflichen Praxis eine intensivere Forschungsausrichtung der HdP und eine Schärfung des wissenschaftlichen Profils, um die wissenschaftliche Fundierung der Studieninhalte langfristig zu verstärken und eine „Unwucht“ im Verhältnis von Praxis zu wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz zu vermeiden. Auch wenn die Hochschullehre an Polizeihochschulen sehr stark auf den Erfahrungswerten der Praxis beruht, kann die eigene, grundlegende Forschung wichtige Impulse beisteuern. Es empfiehlt sich daher, die Forschung von einer begleitenden Tätigkeit einzelner „forschungsaffiner“ Hochschullehrenden zu einem konsistenten Konzept weiterzuentwickeln. Ansatzpunkte dafür sind aus Sicht des Gutachtergremiums bereits zu erkennen (vgl. Kapitel „Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs“).

Positiv hervorzuheben sind zum einen die Flexibilität bei der Anpassung des Studiengangs PD an neue Entwicklungen der polizeilichen Praxis und zum anderen die zu diesem Zweck an der HdP durchgeführten Veranstaltungsformate. Dies gilt namentlich für die Einführung digitaler Lehrveranstaltungsformate und Lehrmaterialien, die auch durch personelle und infrastrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Das Gutachtergremium hat in den Gesprächen den Eindruck gewonnen, dass die Studierenden in gelungener Weise bei Schwierigkeiten beim Umgang mit der „digitalen Lehre“ betreut werden und die HdP sich hier selbst als „lernende Organisation“ versteht.

Das Abschlussniveau des Bachelorstudiengangs PD entspricht demjenigen anderer polizeilicher Hochschuleinrichtungen in Deutschland und die Qualifikationsziele bilden die „Spezifika der Studiengänge für den Polizeivollzugsdienst in Deutschland“ der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei hervorragend ab. Der Studiengang PD erfüllt insgesamt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelorniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Dokumentation

Studiengangsstruktur und -inhalte

Die fachtheoretischen Studienanteile im Bachelorstudium PD umfassen grundsätzlich 21 Monate und die berufspraktischen Studienanteile grundsätzlich 15 Monate (vgl. § 6 Abs. 3 StOPol). „Das Studium umfasst mindestens Inhalte aus den Studienbereichen der Rechts-, Verwaltungs-, Sozial-, Polizei- und Kriminalwissenschaften mit den Schwerpunkten:

1. Staats- und Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Recht des Öffentlichen Dienstes, Polizeirecht, Eingriffsrecht, Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Grundlagen des Privat- und Europarechts, Verkehrsrecht,
2. Einsatzlehre, Kriminalistik, Kriminologie, Kriminaltechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Verkehrslehre,
3. Psychologie, Soziologie, Politologie, Pädagogik,
4. Lehre von Führung und Zusammenarbeit, Ethik, Fremdsprachen,
5. Schieß- und Einsatztraining, Fahr- und Sicherheitstraining sowie Sport.“ (§ 4 Abs. 1 APOPol)

Die Ziele und Inhalte der fachtheoretischen Studien werden in Lehrveranstaltungen vermittelt. Lehrveranstaltungen sind insbesondere die Vorlesung, die Übung, das Lehr- und Unterrichtsgespräch, das Repetitorium, das Seminar, das Tutorium, das Training, der Studientag, die Exkursion und das Projekt. Für die Lehrveranstaltungen und das betreute Selbststudium besteht Anwesenheitspflicht. (vgl. § 8 Abs. 1 APOPol) In den berufspraktischen Studien sollen praktische Fähigkeiten eingeübt und theoretisch erworbene Kenntnisse angewandt und erweitert werden. Die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse soll ermöglicht werden. Die berufspraktischen Studien finden grundsätzlich bei den Polizeibehörden und den Polizeieinrichtungen als Ausbildungsstellen statt. Für die Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien sind die Ausbildungsstellen unter der Gesamtverantwortung der Hochschule zuständig. Hochschule und Ausbildungsstellen arbeiten zur Erreichung des Ausbildungsziels eng zusammen. (vgl. § 8 Abs. 2 APOPol).

Modul 1 („Grundlagen für Studium und Polizeidienst“) legt mit 14 Lehrveranstaltungen Grundlagen für ein Polizeistudium. Lehrveranstaltungen umfassen in polizeilicher Hinsicht Grundlagen des Strafrechts, der Kriminalwissenschaften, der Strafermittlungsverfahren, der Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz, des Rechtes des Öffentlichen Dienstes und

der Einsatzlehre. Dazu kommt eine Lehrveranstaltung zu Grundzügen des wissenschaftlichen Arbeitens. Ein praktisches Training vertieft diese Lehrveranstaltung. Drei weitere praktische Trainings bereiten auf polizeiliche Einsätze vor. Als Zusatzangebote bietet die HdP Veranstaltungen zu Präsentationstechniken und eine Lernwerkstatt mit einem externen Referenten an.

Schwerpunkt des Moduls 2 („Die Polizei im demokratischen Rechtsstaat“) ist die Vermittlung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses. Darüber hinaus werden polizeiliche Grundlagen der Einsatzlehre zu Aufbau und Organisation der Polizei und der Eigensicherung vermittelt. Dazu kommen Grundlagen der Kriminalistik in Bezug auf Körperverletzungs- und Tötungsdelikte sowie die StVO als Unfallverhütungsvorschrift. Praktische Fertigkeiten der Kommunikation und der Zusammenarbeit in Gruppen werden im Teamentwicklungs- und Teamtraining trainiert. Darüber hinaus verbringen die Studierenden einen Praxistag in einem Polizeipräsidium, um die Aufbau- und Ablauforganisation vor Ort kennen zu lernen.

Das Modul 3 („Grundlagen polizeilichen Handelns“) vertieft in Modul 1 und 2 vermittelte Grundlagen des Verwaltungs- und Polizeirechts um weitere Themen aus der Gefahrenabwehr und der zwangsweisen Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen. Die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben, die Kenntnis und Anwendung des staatlichen Gewaltmonopols prägen das Modul. Praktische Fertigkeiten und Kompetenzen werden in sieben Lehrveranstaltungen vermittelt: sechs Lehrveranstaltungen vermitteln polizeiliche Einsatztechniken physischer Art, dazu kommt ein erstes Training zur Einsatzkommunikation. Als umfangreichstes Modul gegen Ende des 1. Studienjahrs kommt diesem Modul eine Indikatorfunktion für den Studienerfolg zu.

Modul 4 („Handlungsfeld Polizeiliche Kontrollen im täglichen Dienst“) bildet den Übergang vom ersten zum zweiten Studienjahr. Das Modul beschäftigt sich mit Verkehrs- und Personenkontrollen und befähigt Studierende, elementare Rechtseingriffe im gesetzlich vorgegebenen Rahmen vorzunehmen und diese kommunikativ zu bewältigen. Ergänzend wird dazu Wissen zur Sozialstruktur Deutschlands vermittelt. Drei praktische Trainings vermitteln Fertigkeiten zu verschiedenen Kontrollmaßnahmen (Personen- und Fahrzeugkontrolle, Fahr-/ Sicherheitstraining, Schulung Atemalkoholmessgerät Evidential). Studierende wenden das Gelernte in einem siebenwöchigen Praktikum im Wechselschichtdienst der Schutzpolizei an.

In Modul 5 („Handlungsfeld Verkehrsunfallaufnahme“) lernen die Studierenden, Verkehrsunfälle aufzunehmen und zu bearbeiten. Dies wird sowohl fachtheoretisch vermittelt, in praktischen Trainings geübt als auch im achtwöchigen Praktikum auf einer Polizeidienststelle angewendet. In einem Wahlpflichtseminar haben die Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Themen zu vertiefen.

Modul 6 („Handlungsfeld Prävention und Sofortlagenmanagement“) umfasst verschiedene Aspekte der Prävention. Vermittelt wird hier neben kriminologischem Fachwissen auch in einer eigenen Lehrveranstaltung der Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt. Ein weiterer Schwerpunkt des Moduls sind

größere Gefahren- und Schadenslagen. Diese werden durch zwei Tage praktische Trainings ergänzt, in denen polizeiliche Sofortmaßnahmen des ersten Angriffs trainiert werden. Erfahrungen früherer Praktika als Mitarbeitende in den Dienstgruppen werden kritisch reflektiert. Sozialwissenschaftliches Wissen und Kompetenzen vermittelt das Seminar „Konfliktmanagement“ und das Training „Kommunikation in besonderen Einsatzlagen“. Auch dieses Modul bietet die Möglichkeit, exemplarisch Wissen in Wahlpflichtseminaren zu vertiefen.

Im Mittelpunkt von Modul 7 („Handlungsfeld „Strafverfahren““) stehen alle Phasen der Ermittlungsführung einschließlich der digitalen Forensik. Kriminalistische Techniken werden in praktischen Trainings an der HdP geübt. Im anschließenden 30-tägigen Praktikum bei der Kriminalpolizei wenden Studierende im Modul erworbenes Wissen an und verfestigen es. Modul 7 bildet den Übergang vom zweiten zum dritten Studienjahr.

Im Modul 8 („Besondere Ermittlungslagen“) erwerben Studierende Wissen und Kompetenzen zu ausgewählten Fragen der Jugendkriminalität, der Internetkriminalität, der Fahndung und Suche nach vermissten Personen sowie zu ausgewählten Aspekten des Verkehrsrechts. In Wahlpflichtseminaren werden Inhalte besonderer Ermittlungslagen vertieft. Anschließend werden Studierende an drei Trainingstagen auf das sechswöchige Praktikum bei der Kriminalpolizei vorbereitet.

Im Modul 9 („Thesis“) bearbeiten Studierende in einer Bachelorarbeit praxisrelevante Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden.

Lehrveranstaltungen des Moduls 10 („Besondere Kooperationsfelder polizeilicher Arbeit, Internationalität, Interkulturalität“) behandeln verschiedene polizeiliche Handlungsfelder, die aus Interkulturalität, Internationalisierung der Polizeiarbeit und gesellschaftlicher Anforderungen in Bezug auf die freiheitlich demokratische Grundordnung erwachsen. Fachtheoretische Studieninhalte werden durch ein Training interkultureller Kompetenz in Studienhalbgruppen ergänzt. Darüber hinaus können Studierende im Rahmen eines einwöchigen Auslandspraktikums oder der Internationalen Projektwoche am Campus Hahn Erfahrungen mit anderen europäischen Ländern erwerben. Es gibt auch die Möglichkeit, durch ein Praktikum in anderen Behörden wie Ausländerbehörden und Justizvollzugsanstalten Einblicke in spezifische Fragestellungen der Interkulturalität zu gewinnen.

Im Modul 11 („Ausgewählte Zeitlagen“) werden rechtliche, taktische und psychologische Grundlagen für anspruchsvolle polizeiliche Einsatzlagen szenariobasiert vermittelt. Modul 11 ist damit ein Vertiefungsmodul gegen Ende des Bachelorstudiengangs. Studierende können in zweiwöchigen Wahlpflichtseminaren ihre Ermittlungskompetenzen in ausgewählten Einsatzlagen exemplarisch vertiefen. Daran schließt sich ein zweiwöchiges Praktikum in der Abteilung Bereitschaftspolizei des Polizeipräsidiums PP Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) an. Anschließend werden fachtheoretische und berufspraktische Fertigkeiten und Kompetenzen in einem sechswöchigen Praktikum bei einem Polizeipräsidium oder beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz angewendet.

Einen Überblick über den zeitlichen Umfang der oben beschriebenen Lehrinhalte in den einzelnen Modulen kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Modul	LVS (einschließlich Sport)
Modul 1	Einsatzlehre 8 LVS, Kriminalistik 14 LVS, Kriminaltechnik 4 LVS, IuK 4 LVS, Staats- und Verfassungsrecht 10 LVS, Strafrecht 40 LVS, Recht des öffentlichen Dienstes 36 LVS, Ethik 12 LVS, Recherche und Dokumentieren 14 LVS, Sport 16 LVS
Modul 2	Einsatzlehre 20 LVS, Kriminalistik 24 LVS, Staats- und Verfassungsrecht 50 LVS, Polizeirecht 30 LVS, Strafrecht 18 LVS, Eingriffsrecht 12 LVS, Verkehrsrecht 30 LVS, Ethik 10 LVS, Soziologie 8 LVS, Lehre von Führung und Zusammenarbeit 18 LVS, Cybercrime 6 LVS, Sport 28 LVS
Modul 3	Einsatzlehre 3 LVS, Kriminalistik 36 LVS, Kriminaltechnik 12 LVS, Kriminologie 10 LVS, Polizeirecht 50 LVS, Strafrecht 44 LVS, Verkehrsrecht 44 LVS, Cybercrime 10 LVS, Sport 20 LVS
Modul 4	Kriminalistik 16 LVS, IuK 24 LVS, Staats- und Verfassungsrecht 16 LVE, Polizeirecht 20 LVS, Strafrecht 10 LVS, Eingriffsrecht 32 LVE, Verkehrsrecht 36 LVS, Recht des öffentlichen Dienstes 10 LVS, Soziologie 10 LVS, Fremdsprachen 20 LVS, Cybercrime 2 LVS, Sport 8 LVS
Modul 5	Einsatzlehre 6 LVS, Kriminalistik 6 LVS, Kriminaltechnik 16 LVS, IuK 14 LVS, Polizeirecht 14 LVS, Strafrecht 10 LVS, Verkehrsrecht 32 LVS, Ethik 8 LVS, Psychologie 36 LVS, Fremdsprachen 8 LVS, Cybercrime 8 LVS, Sport 6 LVS, fächerübergreifende Lehre 6 LVS, Wahlpflichtseminare 6 LVS
Modul 6	Einsatzlehre 32 LVS, Kriminologie 40 LVS, Polizeirecht 8 LVS, Strafrecht 16 LVS, Eingriffsrecht 42 LVS, Verkehrsrecht 14 LVS, Psychologie 10 LVS, Lehre von Führung und Zusammenarbeit 12 LVS, Cybercrime 8 LVS, Sport 8 LVS, fächerübergreifende Lehre 26 LVS, Wahlpflichtseminare 8 LVS
Modul 7	Kriminalistik 40 LVS, Kriminaltechnik 16 LVS, IuK 14 LVS, Staats- und Verfassungsrecht 6 LVS, Strafrecht 14 LVS, Eingriffsrecht 24 LVS, FSp 16 LVS, Cybercrime 20 LVS, Sport 4 LVS
Modul 8	Kriminalistik 18 LVS, Kriminaltechnik 10 LVS, Kriminologie 4 LVS, IuK 4 LVS, Eingriffsrecht 14 LVS, Verkehrsrecht 16 LVS, Ethik 8 LVS, Fremdsprachen 8 LVS, Cybercrime 30 LVS, Sport 6 LVS, Wahlpflichtseminare 4 LVS
Modul 9	Thesismodul, daher keine LVS
Modul 10	Staats- und Verfassungsrecht 32 LVS, Polizeirecht 20 LVS, Eingriffsrecht 8 LVS, Soziologie 6 LVS, Fremdsprachen 8 LVS, Cybercrime 4 LVS, Sport 2 LVS
Modul 11	Einsatzlehre 22 LVS, Staats- und Verfassungsrecht 18 LVS, Polizeirecht 28 LVS, Strafrecht 8 LVS, Eingriffsrecht 6 LVS, Recht des öffentlichen Dienstes 14 LVS, Psychologie 4 LVS, Cybercrime 4 LVS, Sport 4 LVS, Wahlpflichtseminare 8 LVS
Modul 12	begleitendes Sportmodul, LVS sind daher in den anderen Modulen gesondert ausgewiesen

Der Bachelorstudiengang PD ist grundsätzlich seriell aufgebaut. Um körperliche Fitness und kontinuierliches Einsatztraining der Studierenden sicherzustellen, wird jedoch Modul 12 (Integratives Polizeitraining, Sport) studienbegleitend angeboten.

Fachsprachliche Englischkenntnisse werden einsatzbezogen mit 60 LVS in den Modulen 4, 5, 7, 8 und 10 vermittelt.

Berufspraktische Anteile machen im Bachelorstudiengang Polizeidienst insgesamt 300 Tage aus. Sie umfassen berufspraktische Trainings und Praktika auf Dienststellen. Die Praktika sind ein wesentlicher Baustein der Wissensanwendung und -vertiefung sowie der Sozialisation in der Polizei. Studierende kommen schon früh in ihrem Studium mit dem Berufsalltag in Kontakt, so dass die

Studienabsolventinnen und die -absolventen ohne Praxisschock in den Beruf einsteigen können. Ausbildungsverantwortliche und Praxisanleiterinnen und -anleiter übernehmen Verantwortung in Ausbildung und Prüfungen und sind somit informiert über Ausbildungsinhalte der Module. Im Dialog mit dem Bereich „Berufspraktische Studien“ können dadurch rechtzeitig Ausbildungsdefizite oder persönliche Auffälligkeiten von Studierenden artikuliert und Rückmeldungen zu Modulhalten gegeben werden. Alle Praktika sind im Modulhandbuch mit einem Workload ausgewiesen. Der Gesamtworkload der Praktika umfasst 1248 Stunden und ist mit 41,6 ECTS-Leistungs-punkten ausgewiesen.

Die Gesamtverantwortung für die Qualität und ordnungsgemäße Durchführung der Praktika liegt beim Leiter des Bereichs „Berufspraktische Studien“ an der HdP. Als Verantwortliche auf den Dienststellen fungieren durch die HdP im Benehmen mit der Dienststelle bestellte Ausbildungsverantwortliche. Diese sind in der Regel Dienststellenleiter. Studierende sind in der Dienstgruppe/dem Kommissariat jeweils einem von der HdP im Benehmen mit der Dienststelle bestellten Praxisanleiter zugewiesen. Die HdP hat ein umfassendes Praktikumskonzept für alle Module entwickelt. Standardisiert sind:

- Information und Qualifikation der Ausbildungsverantwortlichen sowie der Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter,
- Praktikumsziele für jedes Praktikum,
- die Betreuung im Praktikum,
- das Ausbildungsgespräch in der Mitte des Praktikums und
- die Führung eines Praxisbegleitheftes durch die Praxisanleiterin/ den Praxisanleiter, in dem das Erreichen der Lernziele dokumentiert wird.

Studierende werden vor Beginn jedes Praktikums in einer Veranstaltung umfassend informiert, nach jedem Praktikum findet eine Nachbereitung durch die HdP statt. Sämtliche Informationen rund um das Praktikum sind auf dem Bildungsserver der HdP eingestellt. Angehörige des polizeilichen Einzeldienstes finden dieselben Informationen im polizeilichen Intranet.

Die HdP führt alle Trainings durch eigene Trainerinnen und Trainer durch und trägt auch die konzeptionelle und inhaltliche Verantwortung für die Durchführung der Praktika in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden. Diese enge Verzahnung von Theorie, Training und Berufspraxis spricht sowohl in didaktischer als auch in organisatorischer Hinsicht gegen eine Aufspaltung dieser Lernformate in einzelne Module. Eine entsprechende Aufspaltung wird in anderen polizeilichen Studiengängen wie in den Studiengängen „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) oder der nordrheinwestfälischen Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) vorgenommen, da diese keine Polizeibehörden sind und nicht für die Durchführung der praktischen Inhalte (Praktika, Trainings) zuständig sind. Praktika müssen unter diesen Bedingungen

eigenständige Module sein. Dadurch erhöht sich in diesen Studiengängen die Anzahl der ausgewiesenen Module gegenüber den Modulen im Studiengang PD.

Lernkontext

Die HdP setzt auf intensives, teamorientiertes Lernen. Das Grundformat im Kontaktstudium ist die Seminarform in festen Studiengruppen bis maximal 35 Studierende. Übersichtsthemen werden in Vorlesungen als Großraumveranstaltungen behandelt. Trainings finden in der Regel in Studienhalbguppen statt. Für das Selbststudium werden durch alle Fachgebiete digitale Lehrangebote auf dem LMS der HdP (Bildungsserver) angeboten. Derzeit stehen Studierenden 44 Web-Based-Trainings, 136 Lernvideos, 260 Kurse im Bildungsserver und 60 Simulationen zur Verfügung. Die Abteilung 3 unterstützt Lehrende mit mediendidaktischer und technischer Expertise bei der Entwicklung weiterer digitaler Lerntools.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengangsstruktur und -inhalte

Das Gutachtergremium erkennt im Studiengang ein Konzept, das eindeutig auf die „fertige Polizeibeamtin, den fertigen Polizeibeamten“ ausgerichtet ist. Der Studienablauf ist von der Perspektive der polizeilichen Praxis her gesehen stimmig und führt die fraglichen Problemlagen so ein, dass sie im praktischen Studienteil unmittelbar Anwendung finden. Polizei wird als „Erfahrungsberuf“ den Neuzugängen plausibel gemacht und ihnen die Identifikation damit leichtgemacht. Dieses Konzept geht nach Beobachtung des Gutachtergremiums durchaus auf.

Gleichzeitig sieht das Gutachtergremium kritisch, dass real- und formalwissenschaftliche Fachlichkeiten häufig lediglich auf die Bedürfnisse des Polizeiberufs hin betrachtet werden und so in den Augen der Studierenden keine eigenständige Daseinsberechtigung entwickeln können. In Modul 2 bspw. zeigt sich exemplarisch ein Kritikpunkt des Gutachtergremiums deutlich: Unter einem allgemeinen Titel „Die Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ werden polizeinahe Fertigkeiten gelehrt, was für sich genommen zwar loblich ist und zielgerichtet auf den Polizeiberuf vorbereitet, aber eben auch aufzeigt, dass dieses Studium theoretische und wissenschaftliche Überlegungen bspw. in Form eigener Forschung der Studierenden gering hält. Dementsprechend erscheinen für Lehrinhalte, welche die Grundlagen und Methoden der jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen behandeln, vergleichsweise geringe bis keine Stundenansätze vorgesehen zu sein. Auch Kommunikation wird als polizeiinternes Bedürfnis betrachtet und weniger auf das polizeiliche Gegenüber veranlagt. Insbesondere die realwissenschaftlichen Fächer (Soziologie, Psychologie und Politikwissenschaften) treten als eigenständige Disziplinen in den (polizeilichen) Schatten. Nicht zuletzt die massive Kritik am Fach „Soziologie“, die sich bei der Evaluation durch die Studierenden zeigt, lässt das Gutacht-

ergremium zu der Einschätzung kommen, dass das Fach „Soziologie“ auf einem sehr niedrigen wissenschaftlichen Niveau gelehrt wird und sich kaum vom schulischen Niveau abhebt. Dass Realwissenschaften für angehenden Polizeibeamtinnen und -beamte aber durchaus den Zweck haben, soziale Wirklichkeit über das Alltagswissen hinaus sichtbar zu machen und dass dieser Zweck polizeilichen Nutzen haben kann, bspw. in Form von „evidence based policing“, sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums noch deutlicher herausgestellt werden. Die vorliegende Konzeption für die Aufwertung des Faches „Politikwissenschaften“ liefern Grund zur Hoffnung, dass das zeitnah geschehen kann.

Die HdP macht demgegenüber in ihrer Stellungnahme geltend, dass sie von ihrem Auftrag ausgehend wissenschaftliche Inhalte und Methoden eindeutig an den Bedarfen der Berufspraxis orientiert in Abgrenzung zu dem Anspruch eines universitären Studium Generale und zu einem allgemeinqualifizierenden Hochschulstudium ohne festgelegtem Berufsfeld. Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen nichtpolizeilicher Disziplinen bietet die HdP grundsätzlich nicht an. Die HdP tritt in ihrer Stellungnahme auch der Kritik am Fach Soziologie entgegen: Zum einen würde die Soziologie von einer Promovierten gelehrt und soziologische Themen finden sich durchaus in den von ihr betreuten Bachelorarbeiten. Zum anderen würden Rückmeldung aus den Evaluationen kein angemessenes Gesamtbild widerspiegeln, weil nur die Lehrveranstaltung „Professioneller Umgang mit Vielfalt“ zuletzt bewertet wurde und weil den Sozialwissenschaften insgesamt von den Studierenden weniger Berufsrelevanz zugeschrieben wird als „typischen“ Polizeifächern, die als interessanter empfunden werden. Um die realwissenschaftlichen Inhalte jedoch stärker zu konturieren, könnten die drei Fächern Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft stärker zusammenarbeiten und ein realwissenschaftliches „Gegengewicht“ zu den Formalwissenschaften entwickeln. Darauf will die HdP hinwirken.

Das Gutachtergremium begrüßt diese Klarstellung in der Stellungnahme und kann insbesondere die Aussagen zur Soziologie nachvollziehen, bleibt hier aber bei seiner Empfehlung zur stärkeren Trennung von real- und formalwissenschaftlichen Inhalte, da eine von der HdP in Aussicht gestellte Umsetzung erst in der Zukunft erfolgen kann. Umgekehrt sieht das Gutachtergremium keine Notwendigkeit, dass hier eine Auflage ausgesprochen werden müsste: Die HdP hat klar dargelegt, dass sie nur die in den Qualifikationszielen genannten Kompetenzziele umsetzt. Eine Auflage müsste sich somit auf die in § 11 genannten Qualifikationsziele beziehen. Diese entsprechen aber den mit der Innenministerkonferenz abgestimmten „Spezifika der Studiengänge für den Polizeivollzugsdienst in Deutschland“ und sind vollumfänglich vergleichbar mit den Standards der polizeilichen Hochschulbildung. Eine Verbesserung der wissenschaftlichen Ausbildung bzw. Vertiefung über die in den Qualifikationszielen beschriebenen Kompetenzen kann daher nur empfohlen werden. Das Gutachtergremium hat Vertrauen in die HdP, unter den Restriktionen eines Studiums von vier Theoriesemestern so weit es geht einen Abstraktionsgrad jenseits des reinen Anwendungsbezugs zu vermitteln. Im Übrigen folgt das Gutachtergremium der Argumentation der HdP in ihrer Stellungnahme,

eine Spezialhochschule zu sein; die Besonderheiten des Hochschultyps Polizeihochschule müssen in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden.

Während die oben genannten Punkte vor dem Hintergrund des hohen Praxisanteils und der Ausrichtung auf das Berufsfeld der Polizistin bzw. des Polizisten erklärbar sind, so muss das Gutachtergremium bemängeln, dass der Umfang und evtl. auch der Zeitraum für die Beschäftigung mit politischem Extremismus im Modul 10 nicht optimal sind. Am Ende des Studiums kommen Reflexionen über die politische Zuordnung fremden und eigenen Handelns häufig zu spät – die polizeiliche Sozialisation ist schon so weit abgeschlossen, dass Politikwissenschaft lediglich als „Bedenkenträgerin“ wahrgenommen wird. Dass ein politisches Gemeinwesen sehr unterschiedlich gedacht werden kann und die Polizei im demokratischen Rechtsstaat eine besondere Verantwortung trägt, sollte früher und vor allem deutlich umfangreicher klargemacht werden. Der Verweis darauf, dass das Thema inhaltlich schon vorher aufgenommen werde, kann die Bedenken des Gutachtergremiums nicht gänzlich zerstreuen, da nicht zuletzt die parlamentarische Auswertung bspw. des NSU-Komplexes gezeigt hat, dass eine umfassende Beschäftigung angehender Polizeibeamter mit der Demokratie und ihren Feinden notwendig ist. Das Gutachtergremium erkennt jedoch an, dass die HdP – wie auch alle anderen Hochschulen der Polizei – einen grund- und menschenrechtlichen Ansatz verfolgt, der sich selbstverständlich über die gesamte Dauer des Studiums erstreckt und sowohl explizite wie implizite Lehrangebote umfasst. Von daher beginnt die Auseinandersetzung mit „Extremismus“ auch an der HdP bereits im Grundstudium im Rahmen der Vermittlung grundlegender Staatsprinzipien und demokratischer Werte. Für eine derartige grundrechtliche „Grundausbildung“ braucht es Zeit, da die zunächst sehr abstrakten rechtlichen Aspekte in den Zusammenhang polizeilicher Arbeit gebracht werden müssen. Das vertiefende und reflektierende sowie komplexe Thema „Extremismus“ kann folglich nicht in den ersten Semestern angesetzt werden, sondern findet sich üblicherweise im dritten Studienjahr. Nichtsdestotrotz ist der Arbeitsaufwand für das Thema an der HdP vergleichsweise gering angesetzt und sollte umfangreicher sowie evtl. bereits im fünften Semester beginnend gelehrt werden.

Die HdP äußert sich in Ihrer Stellungnahme dahingehend, dass das Thema „Extremismus“ in acht von zwölf Modulen in insgesamt 21 Lehrveranstaltungen über das ganze Studium hin explizit oder implizit in Bezug auf Wertehaltungen und professionelle Verantwortung behandelt wird, wodurch sich die Studierenden bereits im ersten und dann allen Folgesemestern mit „Extremismus“ befassen. Der Studiengang PD würde dem Thema „Extremismus“ inhaltlich mit einem dreidimensionalen Konzept Rechnung tragen:

1. Wissen zum politischen System, zur Funktionsweise der Demokratie, zur Rolle der Polizei im demokratischen Rechtsstaat, zum Rechtssystem und zu Merkmalen des Extremismus (politische Bildung);

2. Werterhaltung, Umgang mit Ambiguität und Pluralismus (Persönlichkeitsbildung / Extremismusresilienz);
3. Führungs- und Mitarbeiterverantwortung, Professionalität der Rolle (Binnenorganisation Polizei).

Zu allen drei Dimensionen würden verbindliche Studienangebote durchgeführt werden: In elf Lehrveranstaltungen würden breite Themen der politischen Bildung und des Rechtssystems behandelt. In sieben Veranstaltungen würden Studierende Werte und Haltungen reflektieren (Ausbildung einer souveränen und menschenfreundlichen Persönlichkeit im Umgang mit vielfältigen Typen, Gruppen und Phänomenen). Drei Lehrveranstaltungen würden sich schließlich mit verschiedenen Aspekten der Organisation der Polizei beschäftigen.

Das Gutachtergremium kann sich diesen Ausführungen anschließen und revidiert seine im vorherigen Absatz geäußerte Kritik.

Das Modularisierungskonzept ist aus Sicht des Gutachtergremiums geeignet, die Qualifikationsziele umzusetzen. Die Modulfolge entspricht dem aufbauenden Kompetenzniveau, die Modulzusammensetzung von zahlreichen Lehrveranstaltungen ist angesichts der Einbindung verschiedener Fachdisziplinen unter einem Thema sinnvoll. Die Modulgröße ist unter Einbeziehung der praktischen Anteil angemessen und vergleichbar mit dem Studiengang „Polizeivollzugsdienst/ Police Services“ (B.A.) der Hochschule der Polizei Brandenburg.

Lernkontext

Das Gutachtergremium sieht und anerkennt die umfangreiche Bandbreite pädagogischer Maßnahmen im Studiengang PD, welche überwiegend adäquat auf die Lernziele abgestimmt sind. Kritischer bewertet das Gutachtergremium die eher schwache Vorbereitung der Studierenden auf eine eigenständige Forschungsleistung, die verpflichtend nur am Ende des Studiums in Form einer Bachelorarbeit vorgelegt wird. Hier sollte aus Sicht des Gutachtergremiums die real- und formalwissenschaftliche Forschungsanforderungen im Studium deutlicher voneinander unterschieden werden, um den Studierenden das wissenschaftliche Arbeiten besser verständlich zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die real- und formalwissenschaftlichen Inhalte sollten deutlicher voneinander zu unterscheiden sein; dies gilt u.a. auch in einer klaren Unterscheidung der Lerninhalte zwischen Staatsrecht und Politikwissenschaften.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Dokumentation

Der Bereich „Internationale Zusammenarbeit“ wurde 1996 eingerichtet. Im Jahr 2017 wurde er organisatorisch in das neu geschaffene Büro für Hochschulentwicklung und Internationale Zusammenarbeit der HdP integriert, mit einer neuen Zielsetzung versehen und mit zwei Mitarbeiterinnen personell neu aufgestellt. Der Bereich koordiniert alle Kontakte mit europäischen und nichteuropäischen polizeilichen Bildungseinrichtungen. Dazu gehören die Internationale Projektwoche (Besuche ausländischer Studierender an der HdP), das Auslandspraktikum (Aufenthalt von Studierenden der HdP bei ausländischen Länderpolizeien) sowie Maßnahmen für Lehrkräfte und Stammpersonal. Auswertungen für die Jahre 2013 bis 2019 zeigen, dass auf studentischer Ebene 16 Länder beteiligt sind. Im gleichen Zeitraum kamen im Schnitt 83 ausländische Studierende pro Jahr zur IPW und 118 Studierende der HdP gingen im Schnitt jährlich ins Ausland. Dies sind ca. 1/5 eines Jahrgangs. An binationalen Maßnahmen für das Stammpersonal und die Lehrkräfte waren 19 Länder beteiligt. Die Zahl der ausländischen Besucher rangierte zwischen 85 und 149 pro Jahr. Die HdP entsandte zwischen 36 und 72 Angehörige pro Jahr ins Ausland. Darüber hinaus nahmen Angehörige der HdP ab 2017 in zunehmender Zahl an multinationalen Maßnahmen teil. Hervorzuheben ist hier vor allem der regelmäßige Besuch von Studierenden der HdP gemeinsam mit Polizeischülern aus Luxemburg im ehemaligen SS-Sonderlager/KZ Hinzert.

2019 wurde eine umfassende Internationalisierungsstrategie ausgearbeitet. Diese bündelt die internationalen Beziehungen der Hochschule und stellt internationale Zusammenhänge in Lehre und Forschung sowie im Hochschulalltag dar. Sie dient als verbindliche Arbeits- und Planungsgrundlage. Die Organisationseinheiten und Studierenden der HdP wurden an der Ausarbeitung der Strategie beteiligt.

Im Jahr 2017 wurde die European Charter for Higher Education (ECHE) an die HdP verliehen. 2019 konnte erstmals eine Erasmus+-Maßnahme durchgeführt werden. Weitere Mobilitäten sind in Planung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HdP verfügt im Bereich der Mobilität über weitreichend ausgestaltete Programme sowohl für Studierende als auch Dozentinnen und Dozenten. Hier werden internationale Projekte mit Austauschbehörden, sowie der Besuch geschichtsträchtiger Stätten organisiert. Besonders hervorzuheben ist die zentral und eigens für die Durchführung von internationalen Vorhaben eingerichtete Stelle „Internationale Zusammenarbeit“, welche personell aufgestockt wurde, um den Bedürfnissen der Studierenden und Lehrkräften gerecht zu werden. Die HdP verzeichnet pro Jahr mit 118 Studierenden, welche an einem der angebotenen Programme teilnehmen, eine hohe Teilnehmerzahl von ca.

1/5 des Jahrgangs. Die damit verbundene internationale Ausrichtung der HdP wird von der Gutachtergruppe eindeutig begrüßt. Die HdP hat durch ihre frühzeitige Arbeit in diesem Bereich eine gut entwickelte Infrastruktur aufgebaut. Für die Zukunft sind weitere Mobilitäten an der HdP in Planung, hierfür wird die 2019 entwickelte Internationalisierungsstrategie umgesetzt. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass an der Ausarbeitung dieser Strategie sämtliche Organisationseinheiten, also auch die Studierenden der HdP, beteiligt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Dokumentation

Lehrqualität und Kontinuität im Lehrangebot sichert die HdP durch überwiegend hauptamtliches Lehrpersonal. An der HdP lehren in der Fachtheorie grundsätzlich Dozentinnen bzw. Dozenten (im Umfang von 52,25 VZÄ) und Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer (im Umfang von 30,65 VZÄ).

Dozenten sind nach dem § 12 Abs. 2 Verwaltungsfachhochschulgesetz Rheinland-Pfalz (VFHG) Lehrpersonal der internen Verwaltungshochschulen. Ihr Anteil an der Lehre macht zum Jahresende 2019 den Anteil von 63,03 % aus. Fachlehrer werden nach den Anforderungen des VFHG § 12 Abs. 3 eingestellt. Fachlehrerstellen wurden mit der Integration der Landespolizeischule in die HdP übernommen. Der Betreuungsschlüssel von Lehrpersonal nach Anforderungen des VFHG § 12 zu Studierenden beträgt zum Jahresende 2019 1:19,2 (82,9 Lehrkräfte auf 1.590 Studierende). Darüber hinaus sind zwölf Lehrbeauftragte (polizeiliche Senior Experts, Polizeiseelsorger, Richter, IT-Experten der Abteilung Informationstechnik) an der HdP in der Fachtheorie eingesetzt.

Trainings werden an der HdP von 90 Trainerinnen und Trainern vermittelt. Diese sind in der Abteilung 2 (Fortbildung) folgenden Fortbildungsgebieten zugeordnet: allgemeine Mitarbeiterqualifizierung/ Gesundheitsförderung, Einsatztraining: Zentralstelle Schieß- und Einsatztraining und Einsatztraining: Fahr- und Sicherheitstraining. Als eine von acht Polizeibehörden partizipiert die HdP an der Weiterentwicklung/ Anschaffung von Führungs- und Einsatzmitteln (FEM). In Trainings eingesetzte FEM sind auf aktuellem Stand. Aktuelle und technische Weiterentwicklungen der Polizei werden so direkt in das Studium integriert. Alle Studierende werden bspw. durch die Hochschule in der Anwendung des Atemalkoholkontrollgeräts Dräger Alcotest 7110 Evidential beschult.

Lehrende haben eine Regellehrverpflichtung von 684 LVS pro Studienjahr, wobei eine LVS 45 Minuten entspricht. Lehrdeputatsermäßigungen sind in der Verordnung zur Regellehrverpflichtung und den Ausführungsbestimmungen, im Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und im VFHG geregelt.

Lehrkräfte dokumentieren in einem hochschuleigenen digitalen Erfassungssystem Personal Application (PAPP) ihre Aktivitäten: Säule 1 „Lehrtätigkeit im Studium“, Säule 2 „Lehrtätigkeit in der Fortbildung“, Säule 3 „Teilnahme an AGen und Projekten, externe Dienstleistungen sowie eigene Fortbildung“.

Die HdP schreibt Dozenten- und Fachlehrerstellen öffentlich aus. Die Personalauswahl erfolgt aufgrund eines Personalauswahlgesprächs und einer Arbeitsprobe/ Lehrprobe im Sinne einer Bestenauslese. Allen Lehrenden stehen Qualifizierungsangebote der Hochschule und externer Anbieter zur Verfügung. Der Einstieg an der HdP erfolgt über ein standardisiertes Onboarding-Verfahren. Dies umfasst Einführungsveranstaltungen mit dem Direktor der Hochschule und dem Leiter der Abteilung 1 (Lehre), eine hochschuldidaktische Basisveranstaltung und eine Qualifizierung zur digitalen Lehre. Zusätzlich werden Lehrkräfte dabei unterstützt, sich fachlich und didaktisch bedarfsgerecht weiterzubilden. Hospitationen auf polizeilichen Dienststellen für nichtpolizeiliche Lehrkräfte runden diese Qualifizierung ab. Ein umfassendes Qualifizierungskonzept, das weiter ausgebaut werden soll, liegt vor.

Die HdP ist Mitinitiator des 2016 gegründeten hochschuldidaktischen Netzwerks der polizeilichen Studiengänge DIDAktik, welches an einer polizeilichen Fachdidaktik arbeitet. Fachdidaktische Ergebnisse fließen in das Qualifizierungskonzept und die Entwicklung von Lehrformaten ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HdP befindet sich in einem noch andauernden Transformationsprozess, der durch konzeptionelle, strukturelle und Bewirtschaftungsmaßnahmen sinnvoll flankiert wird. Mit der Überführung des damaligen Fachbereichs Polizei der „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz“ in die „Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz“ wurde auch die personelle Ausstattung der Hochschule – gemessen am Zeitraum der letzten Reakkreditierung 2013 – leicht verbessert. Bemerkenswert ist, dass zusätzliche Kapazitäten nicht nur im Bereich des wissenschaftlichen Personals, sondern vor allem auch im Bereich der Administration und Dienstleistung generiert werden konnten.

In quantitativer Hinsicht korrespondiert die vorhandene Personalkapazität mit den Gegebenheiten, die an Fachhochschulen der Polizei zu erwarten sind. Die Hochschulleitung hat im Gespräch mit dem Gutachtergremium nachvollziehbar dargelegt, dass die aktuelle Personalausstattung komfortabel und für die Sicherstellung der Aus- und Fortbildung auch angesichts gestiegener Einstellungszahlen und des eingeleiteten Generationenwechsels mehr als ausreichend ist. Das Gutachtergremium hat in Gesprächen mit allen Statusgruppen zudem den Eindruck gewonnen, dass sich die Lehrenden durch ein außerordentlich hohes Engagement und hohe intrinsische Motivation auszeichnen. Dieser Eindruck wurde durch die Studierenden nochmals eindrucksvoll bestätigt.

In qualitativer Hinsicht imponieren die Anstrengungen der HdP, die fachliche und didaktische Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten sowie der Fachlehrerinnen und Fachlehrer u.a. durch anspruchsvolle Auswahlverfahren, ein standardisiertes Onboarding-Verfahren, Hospitationsangebote, hochschuldidaktische Weiterbildungen und sonstige QM-Maßnahmen nachhaltig sicherzustellen. Der Anteil der Lehrenden mit einschlägiger akademischer Qualifikation ist in den letzten Jahren erhöht worden. Diesbezüglich ist die Hochschule auf einem guten Weg, der konsequent beibehalten und fortgesetzt werden sollte.

In Anbetracht der Tatsache, dass in der Mehrzahl der deutschen Bachelorstudiengänge „Polizeivollzugsdienst“ (zumindest) die akademischen Kernfächer durch Professuren (v.a. Rechts-, Geistes-, Sozialwissenschaften) abgedeckt sind, wird die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz ermutigt, ihren eingeschlagenen Weg der Akademisierung der Lehre fortzuführen und nicht zuletzt mit Blick auf die angestrebte Institutionalisierung des Forschungsbereichs weiter zu intensivieren.

Wenn anwendungsorientierte Forschung erfolgreich etabliert werden soll, bedarf es nicht nur eines institutionellen Rahmens, durch den anwendungsorientierte Forschung an einer (Fach-)Hochschule erst möglich gemacht wird, sondern vor allem auch der wissenschaftlichen Expertise und methodisch-empirischen Erfahrung der Hochschulmitglieder selbst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Dokumentation

Studierende werden an drei Standorten ausgebildet. Diese befinden sich am Campus Hahn im Hunsrück, in Wittlich-Wengerohr in der Eifel und in Enkenbach-Alsenborn in der West-pfalz. Der überwiegende Teil des Studiums wird am Campus Hahn absolviert, an dem auch die Hochschulleitung ihren Sitz hat. Das Modul 3 des Bachelorstudiengangs Polizeidienst, das ca. acht Monate umfasst, absolvieren drei Studiengruppen in Wittlich-Wengerohr und sechs Studiengruppen in Enkenbach-Alsenborn. Darüber hinaus werden in Wittlich-Wengerohr und Enkenbach-Alsenborn berufspraktische Teile des Bachelorstudiengangs durchgeführt wie das polizeiliche Grundlagentraining (Schießausbildung, Einsatztechniken). Die HdP nutzt hier Räumlichkeiten des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT).

Der Campus Hahn verfügt über ein Tagungszentrum mit 300 Sitzplätzen, welches durch Nebenräume auf bis zu 550 Sitzplätze erweitert werden kann. Diese werden zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen, größeren Seminaren und Tagungen sowie anderen Großveranstaltung genutzt. In Wittlich-Wengerohr nutzt die HdP den Filmsaal mit 150 Sitzplätzen

(reine Bestuhlung) für Ausbildungsveranstaltungen. In Enkenbach-Alsenborn steht der HdP der sog. Physiksaal mit einer Kapazität von 200 Sitzplätzen zur Verfügung.

Der Campus Hahn verfügt über 32 Standardhörsäle, drei Großraumhörsäle, zehn EDV-Hörsäle und zwei Spezialhörsäle für das Studienfach Einsatzlehre. Dazu kommt ein gesondertes Ausbildungs- und Prüfungszentrum (APZ). Die Ausstattung wird im Folgenden näher dargestellt. Die 32 Standardhörsäle im Hörsaalgebäude sind jeweils für ein Modul einer Studiengruppe zugewiesen. Eine Studiengruppe umfasst maximal 35 Studierende. Als Großraumhörsaal steht der Seminarpavillon mit 79 Sitzplätzen zur Verfügung. Dem Seminarpavillon ist ein Raum für audiovisuelle Vernehmungen (AVV) angegliedert. Weitere Großraumhörsäle im Gebäude verfügen über 72 bzw. 60 Sitzplätze. Für die Schulung polizeilicher EDV-Systeme und Office-Anwendungen stehen am Campus Hahn insgesamt 10 EDV-Hörsäle mit 15-20 individuellen PC-Zugängen zur Verfügung.

Ein Einsatzlehrehörsaal wurde und wird umfassend technisch ertüchtigt. Ziel ist die deutlich verbesserte Visualisierungsmöglichkeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen (Präsentationen) wie auch die Übertragungsmöglichkeit von Trainingsszenarien und damit die Einbeziehung einer ganzen Studiengruppe in die Lagebewältigung (einer trainiert; alle können dies mitverfolgen). Darüber hinaus ist der Hörsaal seit 2019 auf dem aktuellen Stand der Befehlsstellen-Technik in den Polizeipräsidien. Diese Umgebung ermöglicht somit realitätsnahe Übungen für die Studierenden. Der Einsatzlehrehörsaal wird zusätzlich in den nächsten Jahren mit insgesamt 20 Computerarbeitsplätzen ausgestattet, an denen autark oder im Netzwerkverbund mittels Simulationsanwendung/Virtual Reality (VR) durch die Studierenden trainiert werden kann.

Ein weiterer an den Hörsaal angrenzender Raum wird zum VR-Trainingsraum ausgebaut. Die erforderlichen Erfassungssensoren der VR-Brille werden hier dauerhaft verbaut. Studierende haben künftig die Möglichkeit, mittels VR-Brille und Beschallung sehr realitätsnah in virtuellen Umgebungen zu trainieren. Im Hörsaal kann das, was der Trainierende sieht, für die ganze Studiengruppe visualisiert werden. Die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz ist national die erste polizeiliche Bildungseinrichtung, die Virtual Reality als Standard-Methode in der Ausbildung einsetzen wird.

Das APZ verfügt über eine Wohnung, eine Gaststätte und ein Trainingsfahrzeug, kriminal-technische Labore, einen Seminarraum, einen Regieraum für die Videodokumentation und ein Büro. In dem APZ können Tatorte nachgestellt werden, an denen die praktische Durchführung von Spurensuche und Spurensicherungen trainiert werden.

Zusätzlich wurden am Campus Hahn Räume außerhalb des Campusgeländes angemietet. Dies sind drei weitere Standardhörsäle sowie ein freistehendes Haus, um lebensbedrohliche Einsatzlagen wie Terroranschläge und Amokläufe (LebEL-Beschulung) zu trainieren.

Das Fahr- und Sicherheitstraining der Studierenden führt die Hochschule auf einer von ihr angemieteten Fahrtechnikanlage durch. Die Schießtrainings finden in modernen Schieß- und Einsatzzentren

in Enkenbach-Alsenborn und Wittlich-Wengerohr statt mit Standard- und 180 Grad-Schießbahnen sowie speziellen Einsatztrainingsbereichen.

Die Lehrkräfte der Hochschule der Polizei sind in Büros mit überwiegend zwei Arbeitsplätzen untergebracht. Die Leitung des jeweiligen Fachgebiets verfügt über ein Einzelbüro. Die Arbeitsplätze sind mit teils höhenverstellbaren Schreibtischen, Rollcontainern, Kleiderschränken, Aktenschränken, Drehstühlen mit Lendenwirbelstützen und Armlehnen, Beistelltischen, Besucherstühlen, Schreibtischlampen, Telefonen sowie Computern mit Intra- und Internetanschluss ausgestattet. Darüber hinaus steht Lehrkräften ein Sozialraum mit Teeküche (Dozentencafé) zur Verfügung.

Den Studierenden stehen an allen Standorten vielfältige Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Jeder Standort verfügt über eine Sporthalle mit Umkleide, WC- und Duschanlagen sowie Sportplätze. Die Sportplätze am Campus Hahn und Wittlich-Wengerohr sind darüber hinaus mit Leichtathletikanlagen ausgestattet. Am Campus Hahn befinden sich zwei Sporthallen. Eine davon bietet eine Spielfläche von 900 m², in den Nebenräumen befinden sich Umkleide, WC- und Duschanlagen. Die Hochschule verfügt darüber hinaus über eine Sauna, einen Fitnessraum und zwei Krafträume. Die zweite Sporthalle, eine Gymnastikhalle, kann ebenfalls von den Studierenden genutzt werden und bietet zudem einen angrenzenden Übungsraum für Selbstverteidigung. Darüber hinaus stehen ein Beachvolleyballfeld, ein Kletterfelsen, zwei Kleinspielfelder, eine Tennisanlage mit drei Spielfeldern, eine Calisthenicsanlage und eine ausgewiesene Crosslaufstrecke zur Verfügung. Außerdem bieten alle Standorte Jogging-Strecken auch außerhalb der Liegenschaften. Im Jahr 2019 wurden mit Hilfe des Freundeskreises der Hochschule der Polizei drei neue Laufstrecken am Campus Hahn ausgewiesen und in Betrieb genommen. Diese drei Laufstrecken umfassen eine 3 km, 6 km und 11 km lange Laufstrecke. Der Standort Enkenbach-Alsenborn verfügt zudem über ein Hallenbad und eine Sauna, die von der HdP genutzt werden.

Die HdP unterhält an allen Standorten eine Bibliothek, die dem Studium, der Lehre und der Forschung sowie der beruflichen Weiterbildung dient. Die Hauptbibliothek befindet sich am Campus Hahn. In der Bibliothek sind eine Diplom-Bibliothekarin (FH) und eine Fachangestellte für Medien und Informationsdienste, Fachbereich Bibliothek tätig. Erstmals bildet die HdP derzeit eine Auszubildende zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachbereich Bibliothek aus.

Der Bestand der Bibliotheken umfasst ca. 32.500 Medieneinheiten und setzt sich überwiegend aus Monographien, Zeitschriften sowie Loseblattsammlungen zusammen. In den letzten Jahren wurde der Bestand an E-Medien (z. B. Online-Zugänge zu Loseblattsammlungen) erweitert und soll zukünftig noch weiter ausgebaut werden. Zusätzlich wurde der Bestand an Filmen nach der Übernahme des Medienarchives der früheren Bereitschaftspolizei vergrößert. Des Weiteren hat die Bibliothek einen Teil historischer Werke aus verschiedenen Quellen übernommen, um die polizeigeschichtliche Forschung zu unterstützen. Um der gestiegenen Nutzung von E-Medien gerecht zu werden, erhöhte die Bibliothek die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze mit Zugang

zum Internet und den polizeilichen Informationssystemen von 3 auf nun 12 Plätze. Demgegenüber stehen 35 Arbeitsplätze ohne PC-Anschluss. Die Bestände der Bibliothek werden in einem Online-Katalog geführt, der über das polizeiliche Intranet zur Verfügung steht. Die Aufstellungssystematik wird in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für Lehre und Forschung derzeit den veränderten Disziplinen angepasst. Neben den allgemeinen Datenbanken wie DigiBib stehen den Benutzern der Bibliothek Angebote wie beck-online, COD, KrimDok, KrimLit, PubPsych und CentreDoc für die fachliche Recherche zur Verfügung. Einen Überblick über Recherchemöglichkeiten gibt ein im Intranet und auf dem Bildungsserver eingestelltes Merkblatt. Die Bibliothek sorgt quantitativ und qualitativ für einen ausreichenden Bestand und kann zeitnah auf Literaturbedarf reagieren. Sie nimmt passiv am Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken teil. Die Bibliothek ist montags bis donnerstags 7.30-20.00 Uhr und freitags 7.30-14.00 Uhr geöffnet.

Die Bibliothek reagierte darüber hinaus auf den gestiegenen Bedarf in Studium, Lehre und Forschung, indem sie schrittweise von einer Präsenzbibliothek auf eine Ausleihbibliothek umstellte, mit einer Ausleihfrist von maximal 40 Öffnungstagen. Zudem wurde die Bibliothek für alle Polizeibiensteten in Deutschland geöffnet. Ausleihvorgänge von 2013 bis heute belegen, dass dieses Angebot in Anspruch genommen wird. Durch die intensive Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen strebt die Bibliothek der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz weiterhin eine Fortentwicklung im Bibliotheksmanagement sowie die Intensivierung von Kooperationen in verschiedenen Bereichen der Informationswissenschaft an. Im Rahmen einer zukünftigen Modernisierung des Campus Hahn wird auch die Bibliothek modernisiert. Dies betrifft sowohl die Räumlichkeiten als auch die weitere Digitalisierung und Anpassung an die sich verändernde Lernkultur und Forschungsbedarfe der HdP.

Jeder der Standorte verfügt über eine Mensa mit angeschlossener Cafeteria. In Wittlich-Wengerohr und Enkenbach-Alsenborn werden Mensa und Cafeteria durch das PP ELT betrieben. Alle Einrichtungen können von den Studierenden und Lehrkräften der HdP genutzt werden. Die Mensa am Campus Hahn verfügt über eine Großküche und kann bis zu 900 Verpflegungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bedienen. Der Speisesaal umfasst ca. 500 Sitzplätze. Am Campus Hahn steht den Studierenden zusätzlich eine von einem Pächter betriebene Cafeteria von 07.00 Uhr bis ca. 24.00 Uhr zur Verfügung.

Seit 2018 verfügt der Campus Hahn auch über einen „Raum der Stille“. Dieser überkonfessionell gestaltete Raum ist ein Ort des Rückzugs, des Nachdenkens oder der Mediation.

An allen Standorten stellt die HdP den Studierenden Unterkünfte zur Verfügung. Der Campus Hahn bietet 12 Wohngebäude für die Unterbringung von 788 Personen. Darüber hinaus stehen drei weitere Wohngebäude in Campusnähe, die sog. Holzhäuser mit insgesamt 126 Wohneinheiten für studentisches Wohnen zur Verfügung. Wohnungen in der Region werden über Aushänge und über die Wohnungsbörse auf der Homepage des Freundeskreises der HdP angeboten.

Der Campus Hahn verfügt über eine eigene Druckerei. Sie druckt Prüfungs- und Lernunterlagen, Veröffentlichungen und Formulare der HdP, aber auch Studierende können Druckaufträge in Auftrag geben. Von Studierenden wird sie überwiegend für Bachelorarbeiten genutzt, die VS-NfD eingestuft sind, d. h. der Geheimhaltung unterliegen.

Die HdP verfügt über eine spezifische und umfangreiche Digitalstruktur. Die drei Standorte Campus Hahn, Wittlich-Wengerohr und Enkenbach-Alsenborn sind an das Landesnetz der Polizei Rheinland-Pfalz (VPN) angeschlossen. Hierüber werden alle organisatorischen Aufgaben und die Verwaltungskommunikation abgewickelt. In diesem Netz wird außerdem das Backofficesystem BIKAS betrieben, mit dem die HdP das Studium (von Auswahltests über Stundenplanverwaltung und Raummanagement bis hin zu Prüfungsergebnissen) koordiniert und verwaltet. Studierende und Lehrende können von jeder Polizeidienststelle auf das VPN zugreifen. Lehrkräfte sind mit Laptops ausgestattet. Sie können so mittels VPN-Tunnel über sonstige Internetverbindungen eine Kommunikation zum VPN der Polizei Rheinland-Pfalz aufbauen. Somit ist für Lehrkräfte ein Arbeiten auch außerhalb polizeilicher Liegenschaften und zeitunabhängig möglich. Spezielle Anwendungen (z.B. Outlook, Messenger, Fahrtenbuch etc.) können mit speziellen dienstlichen Smartphones genutzt werden. Über das Campusnetz kann zu dienstlichen Zwecken auch mit Privatgeräten auf Teile des Schulungs-VPN zugegriffen werden. Für dienstliche Nutzung ist hierüber ein Zugriff auf das Internet und damit auch auf den Bildungsserver möglich. Der Bildungsserver wird von der HdP betrieben und stellt eine digitale Lernplattform dar. Über das LMS Moodle werden digitale Lernunterlagen und Unterrichtsmaterialien bereitgestellt. Es besteht die Möglichkeit, sich in offenen und geschlossenen Kursen entsprechend auszutauschen. Der Bildungsserver ist grundsätzlich aus dem Internet erreichbar und besitzt eine Schnittstelle zu dem Backofficesystem BIKAS. So ist ein Zugriff auf Klausurergebnisse, Termine und Wochenpläne immer und überall mit jedem internetfähigen Gerät möglich. Ebenfalls aus dem VPN der Polizei Rheinland-Pfalz und auch aus dem Internet erreichbar ist das Videokonferenzsystem VITERO. Hierüber sind Besprechungen bei gleichzeitigem Austausch von entsprechendem Bildmaterial (Präsentationen etc.) ortsunabhängig möglich.

Neben dem VPN der Polizei existiert ein weiteres speziell auf die HdP abgestimmtes Schulungs-VPN (eigenständiges Netzwerk). Hier werden alle polizeilichen Anwendungen des EchtSystems in einer Schulungsumgebung vorgehalten, um in der Lehre entsprechend eingesetzt zu werden. EDV-Hörsäle sind mit einem pädagogischen Videonetzwerk ausgestattet. Ergänzt wird das Angebot durch SMART-Boards und Medienboxen zur Einbindung von externen und mobilen Endgeräten.

Für spezielle Themengebiete werden Kleinnetzwerke betrieben. So führt bspw. das Fachgebiet „Cybercrime und digitale Ermittlungen“ Fortbildungen und Forschungsarbeiten in einem eigenen abgeschirmten Netzwerk durch. Die Rechner des Themengebiets Virtual Reality (Projekt SAFER mit der Software XVR für dreidimensionale Szenariendarstellungen mittels VR-Brillen) kommunizieren untereinander ebenfalls in einem eigenen Kleinnetzwerk.

Für private Internetnutzung steht zentral im Hörsaalgebäude im Bistro Tatort Hahn ein öffentlicher und kostenfrei nutzbarer Hotspot zur Verfügung. Zur privaten Nutzung des Internets in den Wohnungen bietet die Telekom Hotspots an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die materielle Ausstattung entspricht den Anforderungen an eine moderne Hochschule der Polizei. Die räumliche, sachliche und finanzielle Ausstattung ist gut, die IT-Infrastruktur und die digitalen Lehrangebote sind sehr gut, jedoch sollten die Gebäude mit WLAN ausgestattet werden. Im Bereich „Virtual Reality Training“ nimmt die Hochschule bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Im Gespräch mit der Hochschulleitung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass perspektivisch eine Weiterentwicklung dieser innovativen Bereiche (z.B. Simulationstraining, digitales Revier) angestrebt wird.

Für den Bereich des Bibliothekswesens wird ebenfalls ein Modernisierungskonzept in Aussicht gestellt, das aus Sicht des Gutachtergremiums ausdrücklich mit Blick auf die Errichtung vergleichbarer Standards bzw. Optionen an den einzelnen Hochschulstandorten fortgeschrieben werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Dokumentation

Um den Bachelorstudiengang PD erfolgreich zu absolvieren, sind insgesamt zehn Prüfungen (davon eine Prüfung mit zwei Teilprüfungen) zu bestehen, eine Bachelorarbeit zu erstellen und fünf Leistungsnachweise Sport zu erbringen. Prüfungsformen sind:

- schriftliche Prüfungen,
- mündliche Prüfungen,
- Prüfungen in der (Polizei-)Praxis und
- praktische Prüfungen.

Die praktischen Prüfungen sind Simulationsprüfungen auf dem Gelände der HdP. Die Prüfungen in der Praxis werden durch erfahrene Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte durchgeführt. Sie sind abwechselnd als schutzpolizeiliche und kriminalpolizeiliche Prüfungen konzipiert.

Alle Prüfungen sind kompetenzorientiert und interdisziplinär und beziehen sich auf das ganze Modul. Schriftliche und mündliche Prüfungen erfordern in der Regel die Bearbeitung von polizeilichen Sachverhalten aus Sicht verschiedener Disziplinen. Zum Bestehen der praktischen Prüfungen und der

Prüfungen in der Praxis sind umfängliche fachliche, methodische und personale Kompetenzen erforderlich, sie sind per se interdisziplinär. Mündliche Prüfungen werden durch ein Team aus zwei Prüfenden verschiedener Fächer in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt und testen neben fachlichen Fähigkeiten auch Kommunikations- und Selbstorganisationskompetenzen der Prüflinge. In Prüfungen in der Praxis prüfen beschulte Polizeibeamtinnen und -beamte nach von der Hochschule vorgegebenen Standards. Die unterschiedlichen Prüfungsformen tragen im Sinne einer gewünschten Studierendenzentrierung unterschiedlichen Prüfungspräferenzen und -stärken Rechnung.

Die Module 10 und 11 werden als chronologisch letzte Prüfung im Bachelorstudiengang in einer mündlichen Kombinationsprüfung gemeinsam abgeprüft. Die Prüfung des Moduls 4 besteht aus zwei Teilprüfungen: einer schriftlichen Teilprüfung an der HdP und einer Teilprüfung in der Berufspraxis im Wechselschichtdienst. Dies ermöglicht eine umfassende Überprüfung der Modulziele in diesem Modul mit stark ausgeprägten handlungsorientierten Anteilen.

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf Modulziele und wurden auf Modulkonferenzen der Lehrkräfte festgelegt. Prüfungen erfolgen jeweils direkt zum Ende des Moduls. Nachprüfungen werden im darauffolgenden Modul durch das Prüfungsamt anberaumt. Der Prüfungsplan wird jedem Studienjahrgang zu Beginn des Studiums festgelegt. Da es sich um einen staatlich reglementierten Studiengang mit Studierenden als Beamte auf Widerruf handelt, ist der Studienablauf verbindlich geregelt und Prüfungstermine sind vorgegeben.

Im Rahmen der regelmäßigen Modulevaluationen werden auch die Prüfungen evaluiert. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Module und Prüfungen ein. 2019 beschäftigte sich dazu eine fachgebietsübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Qualitätsbeauftragten mit der „Qualität in Prüfungen“ und legte der Hochschulleitung nach Abschluss im Dezember 2019 ihre Empfehlungen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass durch die unterschiedlichen in den Modulen festgelegten Prüfungsformen den jeweiligen Inhalten angemessene und weitgehend kompetenzorientierte Prüfungsformen in einer angemessenen Varianz angeboten werden. Durch die Klausuren über mündliche Modulprüfungen bis hin zur Bachelorarbeit kommen unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz, die in § 13 APOPol bzw. in den §§ 22ff. StOPol detailliert beschrieben sind. Die Prüfungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen bzw. zu Beginn des Semesters den Studierenden bekannt gegeben (vgl. § 22 Abs. 3 StOPol). Die berufspraktischen Studienanteile werden ebenfalls einer Leistungsbewertung unterzogen und fließen in die Gesamtnote ein. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 24 APOPol geregelt.

Das insgesamt positive Bild wird jedoch davon eingetrübt, dass die HdP entgegen der Empfehlung der letzten Akkreditierung 2013 keine Hausarbeit als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und Flankierung der wissenschaftlichen Ausbildung eingeführt hat. Dies ist insbesondere deshalb verwunderlich, als zur Curriculumsrevision im letzten Herbst 2019 die „Arbeitsgruppe Qualität in Prüfungen“ die „Einführung einer Hausarbeit (...) als absolut erforderlich erachtet.“ (ebd., S. 11) Deshalb empfiehlt das Gutachtergremium erneut trotz des ungewohnten Prüfungsformats für die Studierenden und trotz der Belastung für den Lehrkörper die Einführung von Hausarbeiten wenigstens in einem Modul als verpflichtende Prüfungsleistung.

Die HdP macht demgegenüber in ihrer Stellungnahme geltend, dass die Module ein breites fachliches Spektrum an Inhalten bündeln und das punktuelle Herausgreifen eines Themas zur Vertiefung in einer Hausarbeit nicht adäquat als Modulprüfung wäre; dies sei der Hauptgrund gewesen, warum sich die Fachbereichsleiterinnen und -leiter am 12. Mai 2020 gegen die Hausarbeit als Modulprüfung entschieden hätten.

Die Gutachtergruppe akzeptiert diesen Einwand nur bedingt, zumal es gerade bei größeren Modulen durchaus möglich wäre, die Modulprüfung als Kombination aus bspw. einer mündlichen Prüfung oder Klausur und der Hausarbeit durchzuführen. Anders als die Klausur oder mündliche Prüfung, die Wissen und Reflexionsniveau ermitteln kann, hätte eine Hausarbeit den Vorteil, dass die Studierenden nachweisen könnten, dass sie ein Sachgebiet vertieft und methodische zu einer gewissen Fragestellung unter Heranziehen von Fachliteratur untersuchen können. Als Vorbereitung für die Bachelorarbeit sieht das Gutachtergremium daher eine Hausarbeit weiterhin als unbedingt empfehlenswert an. Da ein Fehlen der Prüfungsform Hausarbeit jedoch keinen Mangel in Hinblick auf die Qualifikationsziele darstellt, wäre aus Sicht des Gutachtergremiums eine Beauftragung unverhältnismäßig.

Außerdem hat das Gutachtergremium erhebliche Bedenken ob der Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Modulprüfung für die Module 10 und 11. Nicht nur, dass hier der Stoff von 22 ECTS-Punkten gemeinsam nur durch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten abgefragt wird, sondern hier werden auch praktische Ausbildungsteile mit fachtheoretischen Wahlpflichtveranstaltungen in der Prüfung zusammengefasst, die von der Materie her aber völlig unverbunden sind. Ein solches „kleines Staatsexamen“ ist aus Sicht des Gutachtergremiums ungebührlich; eine Trennung der Prüfung – jedes Modul mit einer eigenen Prüfung – hält das Gutachtergremium daher für vollauf geboten und gerechtfertigt.

Die HdP hat in ihrer Stellungnahme geltend gemacht, dass in der Anlage „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 unter Punkt 1.1. „Modularisierung“ in „besonders begründeten Fällen (...) auch mehrere Module mit einer

Prüfung abgeschlossen werden [können].“ Zudem sei der Punkt in den beiden vorherigen Akkreditierungen 2008 und 2013 nicht bemängelt worden. Auch gäbe es an anderen Polizeihochschulen eine gemeinsame Prüfung zweiter Module mit zusammen vielen ECTS-Punkten, so dass die gemeinsame Prüfung der Module 10 und 11 an der HdP kein Einzelfall ist.

Das Gutachtergremium ist sich nicht sicher, ob die gemeinsame Prüfung hier den Ausnahmetatbestand der KMK erfüllt. Sie lässt sich historisch aus der polizeilichen Ausbildung begründen, entspricht andererseits nicht gängiger Hochschulpraxis. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist der Prüfungsumfang von 30 Minuten mündlicher Prüfung für 22 ECTS-Punkte jedenfalls deutlich zu gering. Insofern sollte die gemeinsame Modulprüfung der Module 10 und 11 getrennt stattfinden und die jeweiligen Prüfungen dem Arbeitsaufwand in beiden Modulen besser gerecht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur Verbesserung der Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten sollte eine Modulprüfung als Hausarbeit erfolgen.
- Die gemeinsame Modulprüfung der Module 10 und 11 sollte getrennt stattfinden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Dokumentation

Der Studienbetrieb ist transparent für Studierende. Sie steigen über Orientierungstage in das Studium ein und werden durch Informationsveranstaltungen und den Studienführer über Abläufe und Anlaufstellen informiert. Eine Servicestelle für Studierende steht als erste Anlaufstelle zur Verfügung und verweist bei Bedarf auf weitere fachliche Stellen wie Sozialberatung, Soziale Ansprechpartner, Gleichstellungsbeauftragte und die Polizeiseelsorge. Jede Studiengruppe hat einen Führungs- und Vertrauensdozenten als besonderen Ansprechpartner. Dieser ist informiert über das Leistungsbild seiner Studiengruppe und kann bei Leistungsdefiziten, persönlichen und sozialen Auffälligkeiten frühzeitig intervenieren und unterstützen. Bei Studierenden mit dauerhaft auffälligem Leistungsbild beraten Verantwortliche auf Fallkonferenzen über unterstützende und kontrollierende Maßnahmen.

Prüfungen und Lehrveranstaltungen sind seriell, die Lehr- und Prüfungsplanung ist aufeinander abgestimmt. Das Prüfungskonzept wird jedem Studiengang zu Beginn ausgehändigt. Insgesamt müssen Studierende zehn Prüfungen bestehen (davon eine Prüfung mit zwei Teilprüfungen) und fünf Leistungsnachweise (Sport, Schieß- und Einsatztraining) erbringen.

Im Rahmen der Evaluationen wird die Angemessenheit von Kontakt- und Selbststudium überprüft und ggf. Korrekturen vorgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb an der HdP wird durch unterschiedliche Hilfsangebote und Informationsveranstaltungen übersichtlich gestaltet. Durch persönliche Betreuungs- und Ansprechpartner kann auf Leistungsschwankungen reagiert und Transparenz für Studierende hergestellt werden. Die Prüfungsplanungen werden den Studierenden frühzeitig ausgehändigt, um auch in diesem Bereich die persönliche Planung der einzelnen Studierenden zu ermöglichen. Die HdP verfügt über sehr gut ausgearbeitete eLearning Angebote und betreut die Studierenden bei Bedarf ohne große Probleme mit Online-Konferenzen oder aufgezeichneten Video-Unterrichten. Im Bereich e-Learning haben sich vor allem die Studierenden der HdP positiv gegenüber positioniert und fühlten sich auch vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19 Problematik gut betreut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Dokumentation

Die Inhalte des Studiums orientieren sich am Bedarf des Polizeiberufs. Veränderte Anforderungen werden so schnell wie möglich in das Curriculum übernommen. Sowohl Ort als auch Medium des Fachaustausches zwischen polizeilichem Einzeldienst und hochschulischen Lehrkräften ist die Fortbildung. Sie hat an der HdP einen ähnlich hohen Stellenwert wie der Bachelorstudiengang Polizeidienst. Im Studienjahr 2018/19 wurden für 6.505 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 479 Seminaren über 19.000 Teilnehmertage Fortbildung durch die HdP angeboten.

Die Lehrkräfte der HdP arbeiten in Gegensatz zu Lehrkräften staatlicher Hochschulen auch regelmäßig in Arbeits- und Projektgruppen des polizeilichen Einzeldienstes oder anderer Organisationen der Sicherheitsarchitektur mit. Dadurch gibt es einen Transfer von Expertise aus der Hochschule in die Berufspraxis und Lehrkräfte partizipieren gleichzeitig auch an Phänomenen und Entwicklungen des Berufsalltags und analysieren so Bedarfe der Berufspraxis, die direkt in die Gestaltung des Curriculums einfließen.

Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen/ Projekten, Dienstleistungen für Externe sowie die eigene Fortbildung, an der Lehrkräfte teilnehmen, wird durch die HdP in der sog. Säule 3 des hochschuleigenen digitalen Erfassungssystems PAPP erfasst. Dieser Wert gibt einen Hinweis auf das, was Lehrkräfte neben der Lehre im Bachelorstudiengang und in der Fortbildung leisten. Eine Auswertung der Tätigkeit von 81 Lehrkräften in der dieser sog. Säule 3 für das Studienjahr 2018/19 ergab: Insgesamt wurden dort 21.923 Stunden erbracht, im Durchschnitt pro Lehrkraft 271 Stunden, das entspricht

fast sieben Wochen. In der weiteren Auswertung wurde der Säule-3-Wert nach drei Abstufungen für die Lehrkräfte ausgewertet. Bereich 1 umfasst 0 bis 276 Stunden (niedrige Ausprägung), Bereich 2 277 bis 553 Stunden (mittlere Ausprägung) und Bereich 3 554 bis 830 Stunden (hohe Ausprägung). Zwei Schlussfolgerungen lassen sich ziehen: 1. Im Bereich „hohe“ und „mittlere Ausprägung“ sind Angehörige aller Fachgebiete vertreten. 2. Besonders drei Fachgebiete zeigen einen hohen pro-Kopf-Wert in der Säule 3: Das Fachgebiet IX (Cybercrime und digitale Ermittlungen) mit 474 Stunden, das Fachgebiet V (Verkehrsrecht, Verkehrslehre) mit 434 Stunden und das Fachgebiet III (Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten-, Zivilrecht) mit 386 Stunden.

Vor allem in den Bereichen Cyberkriminalität, polizeugeschichtliche Forschung, Verkehr und öffentliche Sicherheit bietet die Hochschule regelmäßig Foren für den bundesweiten und internationalen Fachaustausch: 2018 fand am Campus Hahn das 4. bundesweite Symposium Cybercrime mit ca. 200 Vertretern aus Polizei und Justiz statt. Mit der Universität Trier organisierte die HdP 2018 das international nachgefragte 29. Kolloquium zur Polizeigeschichte zum Thema „Polizei in Umbruchsituationen“.

Die HdP nutzt alle so gewonnenen Erkenntnisse, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Seit der letzten Akkreditierung 2013 wurden zwei Curriculumsrevisionen durchgeführt. 2015 wurden in der 3. Curriculumsrevision rechtliche und polizeiliche Inhalte in der Studieneingangsphase verstärkt. 2018 wurde mit der 4. Curriculumsrevision inhaltlich den Herausforderungen durch Terrorismus und Cyberkriminalität Rechnung getragen und Wahlpflichtseminare zur Stärkung der Ermittlungskompetenz in Modul 11 eingeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang PD sichert nach Einschätzung des Gutachtergremiums angesichts der Informationen aus dem Selbstbericht und der Gespräche den Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (mit dem Vorbehalt der aus Sicht des Gutachtergremiums erforderlichen Hausarbeit als Prüfungsleistung, vgl. Kapitel „Prüfungssystem“). Positiv hervorzuheben sind auch hier die erkennbaren und erfolgreichen Bemühungen, sowohl die Studieninhalte als auch die Lehrmethoden beständig an die sich wandelnden berufspraktischen, fachlichen und didaktischen Herausforderungen anzupassen und zu diesem Zweck die aktuellen Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene aktiv zu verfolgen und zu begleiten. Eine hinreichende Berücksichtigung der fachlichen Diskurse erscheint insgesamt gesichert.

Im Detail bestehen durchaus Optimierungspotenziale, was die methodisch-didaktische Ausgestaltung des Curriculums in einzelnen Themenfeldern und teilweise auch hinsichtlich der E-Learning-Kompetenzen betrifft. Zudem ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums der Bereich der Forschung insgesamt ausbaufähig. Eine hohe Forschungsmotivation scheint beim wissenschaftlich

qualifizierten Personal durchaus zu bestehen, allerdings begrenzt die deutliche Ausrichtung auf die praxisbezogene Lehre und die damit verbundene erhöhte Lehrbelastungen die Kapazitäten für eine breite wissenschaftliche Tätigkeit erkennbar. Die HdP macht demgegenüber geltend, dass sie keinen Forschungsauftrag hat und deshalb keinerlei Anreizstrukturen bieten oder schaffen kann, wiewohl man aber mit den Ministerien in Mainz in der Diskussion steht, Forschungsaktivitäten unabhängig von individuellem Engagement zu ermöglichen.

Internationale Diskurse scheinen ausweislich der Selbstdokumentation eine (noch) untergeordnete Rolle zu spielen; allerdings ist eine nennenswerte Anzahl ausländischer Besucher zu verzeichnen, und es gibt eine Reihe von Kooperationsprojekten. Zu begrüßen ist aus Sicht des Gutachtergremiums die 2019 erarbeitete Internationalisierungsstrategie.

Der enge Austausch mit der polizeilichen Praxis und die Einbindung die Behördenarchitektur gewährleisten eine kontinuierliche Revision der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs PD. Bedeutsam ist aus Sicht des Gutachtergremiums in diesem Zusammenhang aber der Hinweis, dass die Lehrinhalte nicht vollständig allein und vorrangig in den Dienst der polizeilichen Aufgabenerfüllung gestellt werden sollten, um der fachlich-wissenschaftlichen Eigenständigkeit verschiedener Fächergruppen namentlich des geistes- und sozialwissenschaftlichen Spektrums hinreichend sicherzustellen (vgl. Kapitel „Curriculum“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Bereich der Forschung an der HS sollte ausgebaut werden.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Dokumentation

Zur Sicherung des Studienerfolgs hat die HdP ein Qualitätsmanagement (QM) institutionalisiert. Bis Ende 2015 wurde die Funktion der Evaluationsbeauftragten an der HdP durch eine Dozentin im Nebenamt wahrgenommen. Zum 1. Januar 2016 bestellte die Hochschulleitung eine hauptamtliche Evaluationsbeauftragte. Die Evaluation wurde 2017 in das neu gegründete „Büro für Hochschulentwicklung und Internationale Zusammenarbeit“ bei der Hochschulleitung integriert. Im Zuge der Professionalisierung dieser Funktion wurde die Evaluationsbeauftragte 2018 als „DGQ-Qualitätsbeauftragte und interne Auditorin“ zertifiziert. Anschließend wurde die Evaluationsbeauftragte zur Qualitätsbeauftragten der Hochschule bestellt. Anfang 2020 soll eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter im QM eingestellt werden.

Regelmäßig werden Evaluationen von Modulen, Lehrkräften, Praktika, Prüfungsformen und Rahmenbedingungen (Bibliothek, IT, Infrastruktur und Verwaltung) durchgeführt. Darüber hinaus werden

periodisch Abnehmer- und Absolventenbefragungen sowie Evaluationen der Werbemaßnahmen durchgeführt. Evaluationen zu Rahmenbedingungen finden im Dreijahres-Rhythmus statt. Lehrevvaluationen werden im zweijährlichem Rhythmus und Evaluationen der Werbemaßnahmen halbjährlich durchgeführt. Darüber hinaus werden auf Anfrage und bedarfsorientiert Spezialevaluationen durchgeführt.

Die Arbeitsgrundlage der Qualitätsbeauftragten ist die Evaluationsordnung der HdP (EVA-O). Diese regelt die Evaluationen an der HdP formal. Im Evaluationshandbuch sind Evaluationsinstrumente, Zeiten und Zielgruppen beschrieben. Die EVA-O wurde 2017 aktualisiert. Das Evaluationshandbuch wurde zu einem Qualitätshandbuch weiterentwickelt. Die EVA-O regelt auch die Arbeit der Evaluationskommission der HdP, an der Lehrende, Studierende und Vertreter der Berufspraxis mitwirken.

Der gemeinsame Arbeitskreis Qualitätsmanagement (AK QM) der Hochschule für öffentliche Verwaltung (HöV) und der HdP entwickelt Evaluationsinstrumenten, beschreibt ihren Einsatz und evaluiert sie. Ebenso werden Evaluationsprozesse analysiert und optimiert. Der AK QM hat auch das neue Akkreditierungsrecht vom 1. Januar 2018 in einem grauen Papier in Bezug auf die Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the Area of Higher Education (ESG) an die internen Verwaltungsfachhochschulen abgeprüft. Die HdP steht durch die Mitgliedschaft im Hochschulevaluierungsverbund Südwest darüber hinaus mit anderen Hochschulen in einem Fachaustausch.

Die Qualitätssicherung des Bachelorstudiengangs PD erfolgt durch Befragungen, moderierte Workshops, Gesprächsrunden, strukturierte Einzelgespräche sowie Auswertungen von Positionspapieren, Protokollen und Beschwerden. Die Qualitätsbeauftragte ist eingebunden in das Monitoring des Studienerfolgs jedes Bachelorjahrgangs nach dem Konzept „Fordern und Fördern“. Die Hochschule entwickelte 2018 das Konzept „Fördern und Fordern“ zur Reduzierung der Abbrecherquote. Die Qualitätsbeauftragte ist auch beteiligt an der Entwicklung und Ausgestaltung des Hochschulentwicklungsplans (HEP) der HdP.

Für alle Evaluationen rund um Studium und Lehre sind Qualitätskreisläufe mit Maßnahmenmatrix beschrieben mit regelmäßiger Berichtspflicht an die Hochschulleitung. Die Qualitätssicherung an der HdP kann dokumentieren, dass im Bachelorstudiengang PD die Studienziele erreicht werden:

- Die Abnehmerinnen und Abnehmer bestätigen die Berufsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen.
- Die Lernziele werden aus Sicht der Studierenden überdurchschnittlich erreicht.
- Die Qualität der Lehre wird insgesamt positiv bewertet.

Hinweise in den Befragungen auf Verbesserungspotenzial wurden u. a. in Curriculumrevisionen genutzt. So wurde bspw. im Modul 2 der Anteil der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Strafrecht

erhöht und im Modul 1 das Training „Recherchieren und Dokumentieren“ modulbegleitend angeboten.

Evaluationsergebnisse und daraus resultierende Maßnahmen werden in verschiedenen Hochschulgremien vorgestellt und auf dem Bildungsserver der hochschulinternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Institutionalisierung eines Qualitätsmanagements (QM) ist ein elementarer Entwicklungsschritt zur Sicherung des Studienerfolgs. Auch die Bestellung einer hauptamtlichen Evaluationsbeauftragten und die organisatorische Anbindung unmittelbar an die Hochschulleitung in das 2017 neu gegründete „Büro für Hochschulentwicklung und Internationale Zusammenarbeit“ untermauern den hohen Stellenwert, den die HdP der Evaluation beimisst. Die Zertifizierung der Evaluationsbeauftragten als DGQ-Qualitätsbeauftragte und vor allem als interne Auditorin sowie ihre Bestellung zur Qualitätsbeauftragten zeugen von der Ernsthaftigkeit der Bemühungen um ein professionelles und nachhaltiges QM.

Da die HdP auch Einstellungsbehörde ist, umfassen die breit angelegten Evaluationen nicht nur den Studienbetrieb und die Erreichung der Studienziele, sondern auch Werbemaßnahmen zur Bewerbungsgewinnung. Mit einer Evaluationsordnung (EVA-O) werden in einer Rechtsverordnung die formalen Grundlagen für die Evaluationsprozesse geschaffen. Details wie Evaluationsinstrumente, Zeiten und Zielgruppen sind in einem Evaluationshandbuch geregelt, das zu einem Qualitätshandbuch weiterentwickelt wurde. Eine zentrale Aufgabe obliegt der Evaluationskommission der HdP, der neben der Evaluationsbeauftragten Lehrkräfte, Studierende und Vertreter der Praxis angehören.

Die Qualitätssicherung des Studienganges PD erfolgt methodisch u.a. durch Befragungen, moderierte Workshops, Gesprächsrunden und strukturierte Einzelgespräche. In das Monitoring des Studienerfolgs jedes Bachelorjahrgangs ist die Qualitätsbeauftragte eingebunden. Grundlage bildet das 2018 entstandene Konzept „Fördern und Fordern“, das aufgrund der hohen Abbruchquote von bundesweit rund 27 Prozent entwickelt wurde, obwohl diese mit Werten zwischen 14,2 und 10,1 Prozent an der HdP deutlich niedriger ausfielen. Rechnet man noch Besonderheiten der Polizeiausbildung heraus (z.B. Entlassungen aufgrund fehlenden Leistungsnachweises Sport), belegen diese Zahlen eindeutig die Studierfähigkeit des Bachelorstudienganges PD.

Die Qualität der Vermittlung der Studieninhalte durch das Lehrpersonal wurden, nach 2011/12 sowie 2013/14, zuletzt 2017/18 an der HdP empirisch überprüft. Über die Ergebnisse der Metaanalyse der Lehrveranstaltungen wird im Evaluationsbericht vom Mai 2019 umfassend berichtet. Grundsätzlich werden alle Fächer als berufsrelevant angesehen. Die Bedeutung von Rechtsfächern sowie Kriminalwissenschaften, Einsatzlehre, IuK, Ethik oder auch Englisch wird erkannt, die Relevanz von So-

zialwissenschaften und Psychologie weniger. Dies korreliert auch mit der Bewertung der Fachkompetenz und des Engagements der Lehrkräfte. In der Gesamtbetrachtung der Ergebnisse attestieren die Studierenden der HdP eine gelungene Auswahl an qualifiziertem und willigem Lehrpersonal. Die Analyse zeigt deutlich, dass die größten Auffälligkeiten der Ebene der Studierenden zugeordnet werden können. Die Bewertung der eigenen Motivation, der aktiven Beteiligung an Veranstaltungen sowie der Vorbereitung der Studierenden erreichen die negativsten Werte. Die HdP folgert daraus, dass sie das Ziel autonome, selbstverantwortliche Studierende zu bilden, nicht im gewünschten Maße erreicht. Die erkannten Problembereiche werden im Rahmen von Empfehlungen in konkrete Maßnahmen umgesetzt.

Die Ergebnisse einer Metaanalyse der Modulevaluationen, Curriculum 3.0, sind in einem weiteren Evaluationsbericht vom November 2010 zusammengefasst. Die Modulbeschreibungen werden grundsätzlich nur von der Hälfte der Studierenden oder weniger gelesen. Die Übereinstimmung der Modulbeschreibungen mit den Lerninhalten wird bestätigt, die Abstimmung der Inhalte innerhalb der Module allerdings kritischer gesehen. Die aktuelle Metaanalyse bestätigt frühere Ergebnisse in Bezug auf eine hohe Wertschätzung und Akzeptanz praktischer Lehrinhalte im Vergleich mit berufstheoretischen Studien. Dies wird auch deutlich in der Bewertung von Modul 9 (Thesis) und der Empfehlung, die wissenschaftliche Vorbereitung zu verbessern und der Praxisrelevanz des Themas in der Kommunikation mit den Studierenden einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Die einzelnen Jahrgänge des Bachelorstudienganges PD werden umfassend auf Entwicklungstendenzen in Rück- und Ausblicken evaluiert. Im Bericht zum 15. Studiengang, der im April 2019 graduiert wurde, bildet eine Analyse der Abbrecher- und Durchfallquoten, auch mit Prognosen der folgenden, einen Schwerpunkt.

Alle drei Jahre findet eine umfangreiche Befragung der Absolventen und der Abnehmer statt. So wurde 2018 der acht Abschlussjahrgang, der seit drei Jahren in der polizeilichen Praxis tätig ist, und seine Vorgesetzten ausgewählt. Insgesamt beurteilen die Absolventinnen und Absolventen die Vorbereitung auf die berufliche Praxis, sowohl in den Theorie- als auch Praxisphasen, neutral bis positiv. Die Zufriedenheit mit den Dozentinnen und Dozenten wird bestätigt, besonders mit dem Ausbildungspersonal. Generell wird von den Absolventinnen und Absolventen noch mehr Praxisbezug bei den Studieninhalten (realitätsnah, themenspezifisch, bedarfsorientiert) sowie eine stärkere Vermittlung der Vorgangsbearbeitung im Studium gewünscht. Die Vermittlung soziologischer Inhalte findet im Studium am wenigsten Zuspruch.

Wie ein roter Faden zieht sich auch durch diese Evaluation der generelle Wunsch der Absolventinnen und Absolventen nach einer Stärkung der Praxisorientierung, der wohl nicht nur auf die HdP beschränkt bleibt, sondern auch bei anderen (Polizei-)Hochschulen im Fokus steht. Die Abnehmer bewerten die praxisbezogenen Qualifikationen und Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen insgesamt positiv. Auch sie äußern als konstant hohen Wunsch eine noch praxisorientiertere

Gestaltung des Studiums. Zusammenfassend wird durch die aktuelle und die früheren Evaluationen die Berufsfähigkeit und damit der Studienerfolg der Absolventinnen und Absolventen bestätigt. Das Auswahlverfahren funktioniert. Die Stärkung der Polizeifächer und der Praxisorientierung ist sowohl den Absolventinnen und Absolventen als auch den Abnehmern wichtig. Die fehlende Wertschätzung der Disziplin Soziologie wird an der HdP weiter analysiert, zumal sich eigentlich ein konträrer Befund bei „Interkulturelle Kompetenz“ und „Professioneller Umgang mit Vielfalt“ zeigt.

Die HdP hat sich organisatorisch mit der Etablierung eines Qualitätsmanagements und umfassender Evaluierungsprozesse die Grundlage für systemische Analyse des Bachelorstudienganges geschaffen. Die wissenschaftlich fundierten Ergebnisse führen zu einer ständigen Überprüfung und erforderlichen zeitnahen Nachsteuerung zur Optimierung des Studienerfolgs und damit eines persönlich wie fachlich kompetenten Polizeinachwuchses. Auch aus Sicht der Studierenden werden die Lernziele überdurchschnittlich erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Dokumentation

Die Gleichstellungsbeauftragte der HdP unterstützt gemeinsam mit zwei Vertreterinnen die Hochschulleitung bei der Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Sie ist Teil der Verwaltung, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Hochschulleitung unmittelbar unterstellt und in Ausübung ihres Amtes von fachlichen Weisungen frei. Derzeit wird die Funktion von einer Lehrkraft ausgeübt. Der aktuelle Gleichstellungsplan 2017-2023 erhebt den Ist-Zustand der Gleichstellung für alle Angehörigen der Hochschule und formuliert gleichstellungspolitische Ziele und Maßnahmen, darunter quantifizierte Zahlen für Beförderungen und Höhergruppierungen von Mitarbeiterinnen. Für Studium und Lehre erstellte die Gleichstellungsbeauftragte darüber hinaus 2019 ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit in Studium und Lehre im Bachelorstudiengang auf der Basis umfassender Analysen.

Im Schnitt liegt der Frauenanteil im Bachelorstudiengang PD bei einem Drittel. Dies korrespondiert mit den Bewerbungszahlen von Frauen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass Studentinnen in Bezug auf Studienerfolg geringfügig besser abschneiden als ihre Kommilitonen und deutlich seltener mit kontraproduktivem Verhalten auffallen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HdP schafft mit der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten zum einen ein Bewusstsein für Geschlechtergerechtigkeit, zum anderen auch einen physischen Ansprechpartner für selbiges. Die

Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die HdP bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben aus dem Landesgleichstellungsgesetzes und sorgt mit regelmäßigen Erhebungen für einen quantitativen Überblick im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit. Die HdP hat mit sich in dem bis 2023 datierten Gleichstellungsplan Ziele gesetzt, welche nun durch die Umsetzung von Maßnahmen realisiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang PD wurde unter Heranziehen des Positionspapiers „Spezifika der Studiengänge für den Polizeivollzugsdienst in Deutschland“ der „Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei“ vom 2. Juli 2019 bewertet.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen Reisebeschränkungen wurde die Vor-Ort-Begehung in einem virtuellen Format durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (LVOSTudAKK)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professorin Dr. [REDACTED]** Rektorin, Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (HfÖV)
- **Professor Dr. [REDACTED]** Professor für Soziologie und Politikwissenschaft, Fachbereich Polizei, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)
- **Professor Dr. Dr. [REDACTED]**, Fachgebietsleiter, Fachgebiet Ö-Recht, insb. Polizeirecht, Department III – Kriminal- und Rechtswissenschaften, Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol)

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **[REDACTED]** Leitender Kriminaldirektor a.D., Chefredakteur, Zeitschrift „Kriminalistik“

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **[REDACTED]** Student im Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) in Köln, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozentangaben)

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
BA15 2016-2019	255	74	29%	206	68	33%	16	1	6%	0	0	0
BA14 2015-2018	240	83	35%	189	67	35%	9	4	44%	0	0	0
BA13 2015-2018	260	71	27%	195	57	29%	13	1	8%	0	0	0
BA12 2014-2017	217	62	29%	160	51	32%	13	3	23%	0	0	0
BA11 2014-2017	233	69	30%	196	58	30%	14	6	43%	0	0	0
BA10 2013-2016	221	73	33%	168	60	36%	16	4	25%	0	0	0
Insgesamt	1426	432	30%	1114	361	32%	81	19	23%	0	0	0

Erfassung „Notenverteilung“: Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Studienjahr

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
BA15 2016-2019	0	58	155	9	
BA14 2015-2018	0	71	117	10	
BA13 2015-2018	1	62	134	11	
BA12 2014-2017	1	61	104	7	
BA11 2014-2017	0	52	140	18	
BA10 2013-2016	0	53	117	14	
Insgesamt	2	357	767	69	

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Studienjahr

(1)	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
BA15 2016-2019	0	0	0	0	0
BA14 2015-2018	0	0	0	0	0
BA13 2015-2018	0	0	0	0	0
BA12 2014-2017	0	0	0	0	0
BA11 2014-2017	0	0	0	0	0
BA10 2013-2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	23.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	20.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	23.09.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 24.09.2013 bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen Reisebeschränkungen wurde die Vor-Ort-Begehung in einem virtuellen Format durchgeführt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)